P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

1433 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über die Regierungsvorlage (4 der Beilagen): Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und bestimmten Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelgesetz)

und

über den Antrag der Abgeordneten DDr. König, Dr. Scrinzi und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelgesetz) (5/A)

Die Bundesregierung hat am 9. November 1971 dem Nationalrat eine Regierungsvorlage betreffend ein neues Lebensmittelgesetz zugeleitet. Diese Regierungsvorlage wurde am 12. November 1971 dem Sozialausschuß zugewiesen. Weiters haben die Abgeordneten DDr. König, Dr. Scrinzi und Genossen am 17. November 1971 einen Initiativantrag betreffend ein neues Lebensmittelgesetz im Nationalrat eingebracht, der am 17. November 1971 ebenfalls dem Sozialausschuß zugewiesen wurde. Nach der Wahl eines Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz beschloß der Sozialausschuß am 15. Feber 1972, daß die Beratung der beiden Vorlagen im Gesundheitsausschuß vorgenommen werden soll. Der Nationalrat hat daraufhin am 15. März die Regierungsvorlage und den Initiativantrag dem Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz zugewiesen.

Am gleichen Tag hat der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz zur Vorberatung der beiden Gesetzesvorschläge einen zehngliedrigen Unterausschuß eingesetzt. Diesem Unterausschuß gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Anneliese Albrecht, Univ.-Prof. Dr. Gisel (nach dem Ausscheiden der Abgeordneten Herta Winkler), Hanna Hager, Ing. Hobl und Pansi, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Koller, DDr. König, Staudinger, Stohs sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Doktor Scrinzi an.

Zum Obmann des Unterausschusses wurde Abgeordneter Dr. Scrinzi gewählt.

Der eingesetzte Unterausschuß hat über die beiden Gesetzentwürfe während des Zeitraumes vom 15. März 1972 bis 10. Dezember 1974 in 26 Sitzungen beraten. Von seiten des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz waren Frau Bundesminister Dr. Leodolter, Sektionschef Dr. Pindur und Ministerialrat Paral an den Unterausschußsitzungen beteiligt.

Dem Unterausschuß standen die folgenden von den im Parlament vertretenen Parteien namhaft gemachten Experten zur Verfügung:

Univ.-Doz. DDr. Walter Barfuss
Hochschulprofessor Dr. Dipl.-Ing. Ferdinand Beran
Dr. Peter Cedik-Eysenberg
Dr. Gruber
Dr. Alois Halama
Dipl.-Ing. Dr. Maria Habeck
Dr. Napoleon Hruby
Dipl.-Kfm. Erich Kahl
Dr. Kurt Kallab
Hilmar Kabas
Dr. Günther Hofbauer
Dr. Fritz Koppe
Franz Lorenz
Dr. Lang
Dr. Johanna Onder
Dr. Heinrich Orator
Dr. Alfred Psota
Univ.-Doz. DDr. Friedrich Petuely
Dr. Edmund Reichard
Dr. Peter Ruth
Mag. rer. nat. Ing. Erich Rudy
Dr. Franziska Smolka
Dr. Klaus Smolka
Univ.-Doz. Dr. Herbert Woidich
Hochschulprofessor Dr. Alfred Zeller

Nach eingehenden Beratungen, vorbereitet durch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz unter Darlegung der Meinungen der Experten, insbesondere auch vorbereitet durch die Vorschläge des unter dem Vorsitz des

17. Jan. 1975

Herrn Bundesministers für Justiz und den für dieses Gremium von den Fraktionen namhaft gemachten Experten sowie weiters den von der Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz delegierten Beamten hat der Unterausschuß das Ergebnis seiner Beratungen dem Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz zur weiteren Beratung und Beschlußfassung vorgelegt.

Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten P a n s i, Dr. S c r i n z i und DDr. K ö n i g beteiligten, wurde die Regierungsvorlage unter der Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen in der dem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Damit ist auch der Initiativantrag der Abgeordneten DDr. K ö n i g, Dr. S c r i n z i und Genossen (5/A), soweit ihm nicht durch den vom Ausschuß beschlossenen Gesetzentwurf Rechnung getragen wurde, als miterledigt anzusehen.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf wurde allgemein festgestellt:

1. Der Gesetzentwurf gliedert sich in 82 Paragraphen:

2. Es wurden bei Erstellung des Gesetzentwurfes insbesondere folgende Gesichtspunkte in Betracht gezogen:

a) Ausweitung des Kataloges von Waren, die künftig der Kontrolle nach dem Gesetz unterliegen (§ 3, 4 und 6).

b) Schaffung und Durchsetzung des „Verbotsprinzips" für Zusatzstoffe in weitem Sinne in Lebensmitteln und Verzehrprodukten; Erfassung der Zusatzstoffe und Verzehrprodukte als solche (§ 11).

c) Einführung des Verbotsprinzips für die Strahlenbehandlung von Lebensmitteln, Verzehrprodukten und Zusatzstoffen; Verbesserung des Schutzes des Verbrauchers durch Verhinderung nachteiliger Folgen der vorangegangenen Behandlung von Pflanzen und Tieren (§§ 15 und 16).

d) Diätetische Lebensmittel, ebenso Verzehrprodukte wurden einer Anmeldungspflicht unterworfen, der eine behördliche Untersagungsmöglichkeit gegenübersteht (§§ 17 und 18).

e) Schaffung und Durchsetzung einer sachgerechten und eingehenden Information des Verbrauchers über Beschaffenheit, Herkunft, Lagerfähigkeit und sonstige bedeutsamen Eigenschaften von Lebensmitteln, Verzehrprodukten und Zusatzstoffen (§ 19).

f) Behandlung ungerechtfertigter, täuschender Praktiken durch gesundheitsbezogene Angaben beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Verzehrprodukten und Zusatzstoffen (§ 9).

g) Schaffung und Durchsetzung von Erfordernissen der Hygiene beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Verzehrprodukten und Zusatzstoffen (§§ 20 bis 25).

h) Einführung des Verbotsprinzips für pharmakologisch wirksame Stoffe oder Farbstoffe in kosmetischen Mitteln. Verbot der Falschbezeichnung kosmetischer Mittel (§ 26).

i) Überprüfung der in Reinigungs-, Wasch- und Desinfektionsmitteln, Luftverbesserungs-, Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln enthaltenen Stoffe durch Anmeldeverfahren und generelle Untersagung. Schrittweise Einführung des Verbotsprinzips (Zulassungsprinzip) und Stoffen, die in den vorangeführten Mitteln verwendet werden (§§ 28 bis 30).

j) Kontrolle bestimmter Waren im Zuge der Einfuhr im Interesse des Verbrauchers (§§ 31 bis 33).

k) Förderung der schutzwürdigen Interessen ausländischer Verbraucher durch Verbot der Ausfuhr von nach dem Gesetz als gesundheitsschädlich geltenden Waren und durch Anwendung der Hygienebestimmungen (§ 34).

l) Schaffung eines effizienten Kontrolldienstes und von Einrichtungen zur Untersuchung und Begutachtung der dem Gesetz unterliegenden Waren. Verhinderung der Inverkehrsetzung bestimmter Waren bei Verdacht bestimmter gesetzwidriger Beschaffenheit (§§ 35 bis 47).

m) Erweiterung der Aufgaben der Codex-Kommission als beratendes Organ für den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz in Angelegenheiten dieses Gesetzes und zur Vorbereitung des Österreichischen Lebensmittelbuches. Transformierung von Richtlinien des Österreichischen Lebensmittelbuches in Rechtsverordnungen (im Zusammenhalt mit §§ 51 und 52 bzw. § 10 Abs. 2).

n) Ausreichende Generalprävention und Spezialprävention durch Strafbestimmungen und Nebenstrafen; Sicherungsmaßnahmen gegen die Inverkehrsetzung von dem Gesetz nicht entsprechenden Waren (Einziehung).

o) Inkrafttreten einzelner Teile des Gesetzes sowie dessen Vollziehung in gestaffelten Zeiträumen insbesondere zur schrittweisen Ablösung des Mißbrauchsprinzips durch das Verbotsprinzip (Zulassungsprinzip) in den Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes betreffend das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen wird vom Ausschuß folgendes bemerkt:

Zu § 1 Abs. 2:

Diejenigen Phasen des Inverkehrbringens (§ 1 Abs. 2), die vor der Sicherstellung liegen, daß die Ware in ihrer dem Gesetz nicht entsprechenden Beschaffenheit nicht zum Verbraucher gelangt, sind selbstverständlich als Inverkehrbringen anzusehen und entsprechend zu beurteilen. Versuchsprodukte und wissenschaftliche Forschung fallen nicht unter den Begriff des Inverkehrbringens. Fehlprodukte und Fehlchargen nur insoweit, als durch innerbetriebliche Vorgänge (Kontrolle) nicht sichergestellt ist, daß die Ware in ihrer dem Gesetz nicht entsprechenden Beschaffenheit nicht zum Verbraucher gelangt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes stehen der Erteilung eines Patentes nicht entgegen.

Zu § 6 lit. f:

Als Gebrauchsgegenstände, die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen, gelten insbesondere Uhrenarmbänder, Brillengestänge, Schmuckgegenstände, Zigarrenspitzen, Pfeifenmundstücke, Schweißbänder in Hüten, Schweißeinlagen in Bekleidungsgegenständen. Unter die Bestimmungen des § 6 lit. f fallen jedoch nicht Haltegriffe, Türschnallen und ähnliche Vorrichtungen.

Zu §§ 7 und 8:

Aus § 7 Abs. 1 lit. b im Zusammenhang mit § 8 lit. c geht hervor, daß Bananen, die unreif eingeführt worden sind, ebensowenig etwa unreife Äpfel für Pektin-Gewinnung oder anderwertige ähnliche Verwertung, keineswegs infolge Unreife verkehrsunfähig wären. Als unreif würden aber nicht entsprechend gereifte Salami, unfertiger Käse und unfertige Sauermilchprodukte bei Nichtbeachtung der Grundsätze des § 1 Abs. 2 gelten müssen.

Zu § 8 lit. b:

Verwendbarkeit bedeutet bei Lebensmitteln Genußtauglichkeit; „wesentlich vermindert" heißt auf dem Weg zur Genußuntauglichkeit.

Bei Lebensmitteln liegt die „bestimmungsgemäße Verwendbarkeit" nicht mehr vor, wenn die Genußtauglichkeit nicht mehr gegeben ist.

Im Falle des § 8 lit. b handelt es sich um eine globale Wertminderung. Sie ist bei Lebensmitteln durch eine die Genußtauglichkeit ausschließende oder wesentlich vermindernde, eigentümliche Beschaffenheit bedingt, die sich im Aussehen, Geruch oder Geschmack von einwandfreien Produkten deutlich unterscheidet. Zum Beispiel ranzige Butter, Amoniakgeruch-Veränderung im Sinne beginnender Eiweißzersetzung, ekelerregende Verschmutzung eines Lebensmittels u. dgl.

Diese globale wesentliche Verminderung oder der globale Ausschluß der Genußtauglichkeit im Falle „Verdorbenheit" steht im Gegensatz zur partiellen oder speziellen Wertminderung im Sinne des Kriteriums „wertgemindert" der lit. g:

Orangensaft, dessen Vitamin-C-Gehalt nachgelassen hat, Tiefkühlwaren, die aufgetaut wurden und wieder eingefroren werden, Gewürze oder Genußmittel, wie z. B. Tee oder Kaffee, welche einen erheblichen Aromaverlust erlitten haben. Unvermeidliche Wertminderungen, die nach der Verkehrsauffassung hingenommen werden, sind nicht darunter zu verstehen. Von einer Semmel, die am Nachmittag verkauft wird, erwartet niemand, daß sie wie frisch gebacken ist, ebensowenig kann jemand erwarten, daß Sauerkraut im Frühjahr den gleichen Frischzustand hat, den es im Herbst hatte.

Zu § 9 Abs. 1 lit. a:

Unter physiologische Wirkungen im Sinne des § 9 Abs. 1 lit. a werden die normalen Wirkungen der Lebensmittel bzw. ihrer Bestandteile im Stoffwechselgeschehen des gesunden Organismus verstanden. Durch dieses Verbot sollen Hinweise auf die Beeinflussung des normalen Stoffwechselgeschehens untersagt werden, die beim Laien den Eindruck einer besonderen Wirkung hervorrufen (Beispiel: „Glukose zum Brennstoffbedarf Ihrer Zellen notwendig").

Nicht verboten werden sollen allgemeine wahrheitsgemäße Angaben über allgemein verständliche Eigenschaften (z. B. 1 kg Orangen enthält den täglichen Bedarf an Vitamin C) oder Wirkungen wie schmackhaft, bekömmlich, leicht verdaulich, erfrischend, belebend, anregend, appetitanregend, süß, sauer u. dgl.

Zu § 9 Abs. 1 lit. b:

Unter „Gutachten" ist auch ein ärztliches Gutachten zu verstehen.

Zu § 9 Abs. 2:

Es steht fest, daß mit „althergebrachten Bezeichnungen" nicht nur verbale Bezeichnungen, sondern auch bildliche Darstellungen und die ganze Aufmachung umschrieben sind. Die Vorschrift des Abs. 1 steht also weder der Bezeichnung „Hustenzuckerl" noch etwa der stilisierten Darstellung des menschlichen Herzens in einer bestehenden Marke entgegen.

Zu § 10:

Der Ausschuß erwartet, daß sich der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz bei der Erlassung von Verordnungen im Sinne des

§ 10 Abs. 1 auf Regelungen zur Sicherung der Ziele des Lebensmittelgesetzes beschränkt, und daß er darüber hinausgehende Eingriffe in Gewerbeangelegenheiten und Wettbewerbsverhältnisse unterläßt.

Bei der Erlassung von Verordnungen nach § 10 Abs. 1 Z. 5 empfiehlt der Ausschuß die Herstellung einer Koordinierung der Anstalten der verschiedenen Bereiche.

Zu § 12:

Der Ausschuß legt im Zusammenhang mit den §§ 4 und 12 besonderen Wert darauf, daß durch die Einbeziehung der Hilfsstoffe in den Zusatzstoffbegriff und damit in das Verbotsprinzip für Verbraucher und Wirtschaft keine ungerechtfertigte Belastung entsteht.

Der Ausschuß hat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, daß der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz in einer solchen Verordnung jedenfalls neben den Hilfsstoffen auch

unbedenkliche Aromastoffe, im besonderen die natürlichen Geruchs- und Geschmacksstoffe, Luft, Kohlendioxyd und Wasserstoff,
unbedenkliche Kulturen von Mikroorganismen und Kälberlab

generell zuzulassen beabsichtigt.

Der Ausschuß gibt der Erwartung Ausdruck, daß zu den vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz generell mit Verordnung zuzulassenden Hilfsstoffen, insbesondere auch die Verwendung von Peroxyd im Katalaseverfahren zur Hartkäseerzeugung, zählt.

Zu § 12 Abs. 3:

In den Fällen des § 12 Abs. 3 (§ 14 Abs. 3, § 15 Abs. 10, § 16 Abs. 4, § 27 Abs. 3, § 30 Abs. 2) sollen längstens vor Ablauf der im Einzelbescheid möglichen Höchstfrist für die jeweils zugelassenen Zusatzstoffe bzw. Stoffe, diese Stoffe in die Positivliste aufgenommen werden, um Wettbewerbsgleichheit herzustellen.

Zu § 15:

Zu § 15 lag dem Ausschuß eine Darstellung des Experten Dr. A. K. Halama vor, in der es u. a. heißt:

„Hier werden Stoffe behandelt, die nicht mit nutritiver Zielsetzung an Tiere verabreicht werden; ihr Zusatz zielt auf die Steigerung bzw. Sicherung der Leistung von Tieren ab bzw. soll er die Beschaffenheit der von diesen Tieren stammenden, für den menschlichen Konsum bestimmten Produkten in erwünschter Art und Weise beeinflussen.

Im Abs. 2 erfahren solche Stoffe eine unterschiedliche Behandlung.

Lit. a schließt Stoffe, die den Hormonstoffwechsel ‚spezifisch' beeinflussen (auch eine übliche Mastfütterung mit Getreide oder Kartoffeln beeinflußt den Hormonstoffwechsel eines Tieres, aber natürlich nicht in ‚spezifischer' Art) sowie Hormone und deren Gegenspieler, die Antihormone (welche die körpereigenen Hormone gezielt in ihrer Wirkung hemmen sollen), ausdrücklich von der Verabreichung an Tiere aus.

Lit. b. verbietet die Verabreichung vor allem keimhemmender Stoffe mit dem Ziel, in den von Tieren stammenden Lebensmitteln einen konservierenden Effekt zu erreichen.

Lit. c: Anders als in den beiden vorangegangenen Punkten wird hier zwar ein Verbot ausgesprochen, jedoch nur für nicht zugelassene bzw. entgegen den Zulassungsbedingungen verabreichte Stoffe ‚mit spezifischer Wirkung'.

In diesem letzten Punkt erscheint somit direkt auf die futtermittelrechtlichen Bestimmungen Bezug genommen. Diese regeln die Herstellung und Inverkehrsetzung von Einzel- und Mischfuttermitteln, wobei Zusatzstoffe naturgemäß nur für letztere in Frage kommen."

Ferner:

„Ad terminus technicus ‚Wirkstoffe': die Tierernährungswissenschaft versteht darunter Stoffe, die in geringen Mengen dem Futter zugesetzt werden und die verschiedene Zielsetzungen aufweisen: einerseits geht es um die Ergänzung von in den natürlichen Komponenten nur unzureichend vorhandenen Vitaminen, Spurenelementen u. dgl. auf das für die jeweiligen Tiere erforderlichen Niveau; anderseits geht es aber um Stoffe ‚mit spezifischer Wirkung' — ganz im Sinne der lit. c Abs. 2 § 15 des obigen Gesetzestextes. In einem Maximalkatalog der Wirkstoffe wären sicherlich auch z. B. Hormone, Emulgatoren, Chemotherapeutika, verschiedene andere Stoffe mit mehr arzneilichem Charakter usw. enthalten."

Bei der Punktierung im Bundesgesetzblatt ist die Setzung des „oder" im Sinne der Trennung der Absätze vorzunehmen.

Zu § 15 Abs. 7:

Bei Erlassung der Verordnungen werden die Erfordernisse der Seuchenbekämpfung Berücksichtigung zu finden haben.

Zu § 16:

Bei Erlassung des künftigen Düngemittelgesetzes soll auf Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes Rücksicht genommen werden.

Zu § 17:

Sofern Austauschstoffe für Saccharose und Glukose in Substanz mit dem Hinweis auf eine diätetische Funktion in Verkehr gebracht wer-

den, sind sie wie diätetische Lebensmittel zu behandeln. Nicht als diätetisches Lebensmittel gilt „Vollsalz" im Sinne des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Speisesalz, BGBl. Nr. 112/1963.

Die Tatsache der Anmeldung enthebt jedoch nicht von der Behandlung im Sinne des Gesetzes.

Bei der Beurteilung diätetischer Lebensmittel ist auch deren gesamte Aufmachung mit zu beachten.

Zu § 19:

Es steht fest, daß die im Abs. 2 lit. a bis m genannten Beispiele ihre konkrete Bedeutung erst durch die Zuordnung zu bestimmten Warengruppen in der Verordnung erhalten. Der Verordnungsgeber ist also nicht verhalten, von vornherein bestimmte Warengruppen allen hier angeführten Kennzeichnungselementen zuzuordnen. Es ist nicht einmal ausgeschlossen, daß ein hier angeführtes Kennzeichnungselement keiner Warengruppe zugeordnet wird.

Zu § 26 Abs. 1 lit. a:

Bestimmungsgemäßer Gebrauch schließt auch die Beachtung wesentlicher Gebrauchsvorschriften und auffälliger Warnungen ein.

Zu § 28 Abs. 1 lit. a:

Auf die Bemerkung zu § 26 Abs. 1 lit. a wird hingewiesen.

Zu § 28 Abs. 1 lit. b:

Das Wort „nachteilig" umfaßt alle negativen Kriterien im Sinne des Gesetzes.

Zu § 28 Abs. 4:

Die rechtzeitige Bekanntgabe der für die Zulassung neuer Stoffe erforderlichen Anforderungen, besonders in toxikologischer Hinsicht, seitens der Zulassungsbehörde ist eine wesentliche Voraussetzung für den Vollzug dieser Bestimmung.

Zu § 30 Abs. 5:

Solange ein bekanntgegebener Stoff nicht durch Verordnung untersagt ist, gilt er als zugelassen. Es wird aber erforderlich sein, so rasch als möglich eine Positivliste der als zugelassen geltenden Stoffe zu veröffentlichen.

Zu Abschnitt V:

In welchen Fällen die Zollbehörden auf Grund des Lebensmittelgesetzes die Zollabfertigung von Waren zu verweigern haben, bestimmt sich ausschließlich nach Abschnitt V. Ein aus der Begriffsbestimmung des „Inverkehrbringens" nach § 1 Abs. 2 sich ergebendes Einfuhrverbot betrifft nur den Importeur.

Zu § 31 Abs. 1:

Die Ausdehnung auf ausländische Untersuchungsanstalten im Wege von gesetzergänzenden Staatsverträgen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Der Ausschuß ersucht die vollziehenden Bundesministerien, für Milch und Erzeugnisse aus Milch ehebaldig eine Verordnung nach § 31 Abs. 1 zu erlassen.

Zu § 33 Abs. 1:

Die Bezeichnung „die Ware" trifft auf das Importgut nur so lange zu, wie dessen Identität unverändert bleibt. Durch Bearbeitung oder Verarbeitung verliert die Ware die Identität als „die Ware".

Zu § 33 Abs. 3:

Mitteilungen nach § 33 Abs. 3 können anläßlich der zollamtlichen Abfertigung von Zollorganen nur für Fälle erwartet werden, in denen bei der Zollabfertigung von Lebensmitteln oder Verzehrprodukten offenkundige Mängel der Ware nach deren Aussehen oder Geruch ohne weiteres erkennbar sind.

Zu § 36 Abs. 3:

Es besteht eine allgemeine Auskunftspflicht, sofern diese nicht die Amtsverschwiegenheit oder Rechtsvorschriften zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte berührt.

Zu § 37 Abs. 1:

Die mit der Nachschau beauftragten Aufsichtsorgane haben auch unnötigen Schaden zu vermeiden.

Zu § 40 Abs. 5:

Das Verfügungsrecht der Behörde schließt auch die Möglichkeit der Aufhebung der Verfügung ein.

Zu § 42:

Durch die Formulierung des Abs. 3 ist keine ausschließliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der Forschung gemeint.

Zu § 47 Abs. 4:

Diese Bestimmung steht einer Ausbildung in einem Hygieneinstitut oder einer Hochschule nicht entgegen.

Zu § 48:

Der Ausschuß geht von der Überlegung aus, daß für den Sachverständigenbeweis im Lebensmittelstrafverfahren grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung wie auch in jedem anderen Verfahren gelten sollen.

Von diesem Grundsatz soll nur insoweit abgewichen werden, als es auf Grund der besonderen Situation der Befundaufnahme und Gutachtenserstattung durch die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung sachlich geboten ist und der österreichischen Rechtstradition entspricht. Im übrigen wird aber die Beurteilung der Beweiskraft des Anstaltsgutachtens im Zusammenhang mit den übrigen Beweismitteln der freien richterlichen Beweiswürdigung überlassen, und es sollen für das richterliche Vorgehen hinsichtlich allenfalls vorgelegter weiterer Gutachten die allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßordnung gelten. Durch die Formulierung soll der auf Grund dieser Bestimmungen bestehenden Möglichkeit Rechnung getragen werden, daß der Richter, wenn er es für notwendig erachtet, neben dem Anstaltsgutachten noch einen zweiten Sachverständigen bestellen kann; nicht will der Ausschuß hingegen damit zum Ausdruck bringen, daß der Richter in Lebensmittelstrafsachen verpflichtet sein soll, stets zusätzlich zu dem Anstaltsgutachten noch einen zweiten Sachverständigen zu hören.

Zu § 49:

Es wird erwartet, daß das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zwei Jahre nach Inkrafttreten des Lebensmittelgesetzes hierüber einen Erfahrungsbericht vorlegt.

Zu § 50 Abs. 1:

Gerichtlich beeidete Sachverständige fallen nicht notwendigerweise unter die Bestimmungen des § 50 Abs. 1.

Zu § 50 Abs. 2:

Dem Unterausschuß lag ein Brief der Österreichischen Rektorenkonferenz vom 24. Juni 1974 vor, der folgenden Inhalt hatte:

„Die Österreichische Rektorenkonferenz ersucht auf Grund eines einstimmigen Beschlusses in der 9. ordentlichen Plenarsitzung 1973/74 am 24. Juni 1974 den parlamentarischen Unterausschuß für ein Lebensmittelgesetz, die Bewilligung zur gewerbsmäßigen Untersuchung von Lebensmitteln (§ 50 Entwurf) ohne die in § 47 Abs. 4 des Entwurfes angeführte Prüfung dann zu erteilen, wenn der Bewerber eine nach Art, Grad und Umfang gleichwertige Abschlußprüfung eines Hochschullehrganges abgelegt hat oder die Lehrbefugnis an einer wissenschaftlichen Hochschule für das Fach Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie oder Lebensmittelhygiene besitzt."

Der Ausschuß hat zwar in einer weiteren Behandlung des Entwurfes für die im § 50 genannten Personen von einer eigenen Prüfung Abstand genommen, er ersucht indessen den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, in der Vollziehung des § 50 Abs. 2 auf das Vorbringen der Österreichischen Rektorenkonferenz sinngemäß Bedacht zu nehmen.

Zu § 52 Abs. 4:

Als einschlägige Wissensgebiete sind insbesondere anzusehen:

Lebensmittelchemie, Analytische Chemie, Lebensmitteltechnologie, Pharmakologie, Toxikologie, Ernährungsphysiologie, Interne Medizin, Botanik, Tierärztliche Lebensmittelkunde, Hygiene, Dermatologie.

Zu § 55:

Es wird erwartet, daß das Österreichische Nationalkomitee im wesentlichen in seiner Zusammensetzung mit diesem Ausschuß übereinstimmt.

Zum VIII. Abschnitt (Gerichtliche Strafen):

Mit 1. Jänner 1975 traten das neue Strafgesetzbuch und die Strafrechtsbegleitgesetze in Kraft. Auf Grund des Strafrechtsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 422/1974, wurden mit diesem Zeitpunkt die neuen Rechtseinrichtungen des StGB auch im Bereich des Nebenstrafrechtes wirksam. Darüber hinaus hat der Nationalrat in einer Entschließung vom 11. Juli 1974 die Bundesregierung ersucht, bei der Erstellung von Regierungsvorlagen dafür Sorge zu tragen, daß in allen Bundesgesetzen, die gleichzeitig mit dem StGB am 1. Jänner 1975 oder später in Kraft treten sollen, alle strafrechtlichen Bestimmungen im Einklang mit dem StGB abgefaßt werden und auch ihrem Inhalt nach den Grundgedanken und Grundsätzen des StGB entsprechen.

Die gerichtlichen Strafbestimmungen dieses Abschnittes, die in sehr eingehenden Beratungen unter Zuziehung der Fraktionsführer des Justizausschusses erarbeitet worden sind, entsprechen dieser Entschließung voll und ganz. Im Sinn der Entschließung Strafdrohungen nur gegen Verhaltensweisen aufzustellen, die das Zusammenleben in der Gesellschaft schwer beeinträchtigen und die deshalb jedermann als strafwürdig erkennen kann, werden gerichtliche Strafbestimmungen nur insoweit vorgesehen, als es zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsschädigung und -gefährdung oder zum Schutz der Verbraucher vor betrugsähnlichen Täuschungshandlungen erforderlich ist und Verwaltungsstrafbestimmungen einen solchen Schutz nicht hinreichend gewährleisten würden. Soweit dies aber erforderlich ist, geht das neue Lebensmittelstrafrecht auch über den gerichtlichen Strafbarkeitsbereich des Lebensmittelgesetzes 1951 hinaus.

Die gerichtlichen Strafbestimmungen dieses Abschnittes sind im Einklang mit den Grundsätzen des neuen StGB gestaltet. Auch im Lebensmittelstrafrecht sollen einerseits praktisch wirkungslose

kurzfristige Freiheitsstrafdrohungen möglichst vermieden und andererseits Untergrenzen bei Freiheitsstrafdrohungen mit einer Obergrenze von höchstens drei Jahren nicht vorgesehen werden. Auch in diesem Bereich tritt die wirksame Tagessatzgeldstrafe an die Stelle der herkömmlichen Geldstrafdrohung. Ferner soll auch hier die Bestimmung des § 42 StGB über die gerichtliche Verfahrenseinstellung mangels Strafwürdigkeit der Tat Anwendung finden können.

Das neue Lebensmittelstrafrecht wird wirksamer sein als das bestehende. Wo es um den Gesundheitsschutz geht, wurden die Freiheitsstrafdrohungen gegenüber dem geltenden Lebensmittelgesetz verdoppelt (statt bisher bis zu drei bzw. sechs Monaten künftig bis zu sechs Monaten bzw. einem Jahr). Die bisherigen niederen Geldstrafdrohungen werden durch die wirksame Tagessaztgeldstrafe des neuen Strafgesetzbuches ersetzt. So entspricht die bei einer Reihe von Delikten vorgesehene Geldstrafenobergrenze von 360 Tagessätzen im herkömmlichen System einer Geldstrafe bis zu 1,080.000 S.

Den besonderen Erfordernissen von Wirtschaftsstrafgesetzen, zu denen eben auch das Lebensmittelgesetz zählt, wird durch besondere — über die des neuen Strafgesetzbuches hinausgehende — Maßnahmen Rechnung getragen, die das alte Lebensmittelgesetz entweder überhaupt nicht oder in einer wenig wirksamen Form vorsieht, und zwar

Einziehung der den lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechenden Waren, die Gegenstand einer strafbaren Handlung sind, unabhängig davon, ob eine Einzelperson für die Tat strafrechtlich verantwortlich ist.

Abschöpfung des durch die Straftat erzielten Gewinnes durch Verfall des Vermögensvorteils, der dem Täter selbst oder dem beteiligten Unternehmen zugeflossen ist.

Veröffentlichung des Strafurteils in einer oder mehreren Zeitungen, soweit dies zum Schutz der Verbraucher erforderlich ist.

Haftung des Betriebsinhabers für Geldstrafen und die Kosten der Urteilsveröffentlichung, auf die gegen einen Beauftragten oder Arbeitnehmer seines Betriebes wegen eines Deliktes nach dem Lebensmittelgesetz erkannt worden ist.

Gerichtliche Untersagung der Ausübung des Gewerbes oder einer lebensmittelrechtlichen Tätigkeit zur Verhinderung gesundheitsgefährlicher Handlungen.

Nach dem neuen Lebensmittelgesetz sind auch das Ankündigen und Werben für gesundheitsschädliche, verdorbene, verfälschte Lebensmittel usw. strafbar, und zwar für denjenigen, der die Ankündigung veranlaßt, bei einer Zeitungsveröffentlichung also für den Inserenten; nicht aber auch — auf Grund einer besonderen Bestimmung — für den verantwortlichen Redakteur einer Zeitung, der ja praktisch nicht in der Lage wäre, die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften im Inserat zu überwachen. Im Strafverfahren wegen der Ankündigung oder Werbung kann auf die Veröffentlichung des Strafurteils oder Verwaltungsstrafenkenntnisses erkannt werden, was praktisch wie eine Berichtigung der Werbung wirkt.

Ferner finden auch auf Verurteilungen in Lebensmittelstrafsachen die Bestimmungen des Tilgungsgesetzes 1972 über die Beschränkung der Auskunft Anwendung, wonach geringfügige und minder schwere Verurteilungen vor Ablauf der Tilgungsfrist sowohl in Strafregisterbescheinigungen als auch in den an Behörden zu anderen als Zwecken der Strafrechtspflege ausgestellten Strafregisterauskünften nicht mehr mitgeteilt werden dürfen. Durch diese einer möglichst reibungslosen Wiedereingliederung des Verurteilten dienende Bestimmung wird sicherlich auch die schwierige Frage der Abgrenzung der gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit entschärft.

Bei Umschreibung der Tathandlungen der gerichtlichen Strafbestimmungen wird an den umfassenden Begriff des Inverkehrbringens des § 1 Abs. 2 angeknüpft. Es werden damit grundsätzlich der Hersteller und der Wiederverkäufer strafrechtlich gleich behandelt. Bei den Fahrlässigkeitsdelikten ergeben sich freilich im Einzelfall aus den unterschiedlichen Anforderungen, die das Lebensmittelrecht an die Angehörigen der verschiedenen Produktions- und Vertriebsstufen stellt und die über den Fahrlässigkeitsbegriff des § 6 StGB in das Strafrecht Eingang finden, unterschiedliche Strafbarkeitsgrenzen. Denn für den Erzeuger und Importeur gelten im allgemeinen strengere Kontrollpflichten als für den Wiederverkäufer einer inländischen Ware. Zwar wird sich dieser sicherlich nicht blind darauf verlassen dürfen, daß ihm sein Vormann völlig unbeanstandbare Ware geliefert hat, doch wird er seiner Kontrollpflicht Genüge tun, wenn er sich in handelsüblicher Weise, allenfalls durch Stichproben, von der einwandfreien Beschaffenheit der Ware überzeugt (Österreichisches Lebensmittelbuch A/1/50). In diesem Zusammenhang wird es für den Umfang der gebotenen Kontrolle sicherlich entscheidend sein, ob die Ware schon von ihrem Äußeren her (z. B. Bombage einer Konservendose) Anlaß zu Bedenken gibt. Davon abgesehen handelt jemand nur dann fahrlässig im strafrechtlichen Sinn, wenn ihm diese Sorgfalt, zu der er nach den Umständen verpflichtet war, auch nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und sie ihm auch zuzumuten ist (§ 6 StGB).

Bei Gestaltung der Tatbilder ging der Ausschuß vom § 7 StGB aus, wonach dann, wenn im Tatbild nichts über die Schuldform ausgesagt wird, das Delikt nur vorsätzlich begangen werden kann.

Zu den §§ 63 und 64:

Nach den §§ 11 und 12 LMG 1951 ist die Falschbezeichnung von der Verfälschung dadurch abgehoben, daß anders als bei der Verfälschung das fahrlässige Feilhalten oder Verkaufen falsch bezeichneter Lebensmittel nicht schlechthin, sondern nur dann gerichtlich strafbar ist, wenn vor der Tathandlung des fahrlässig handelnden Täters ein anderer vorsätzlich in Täuschungsabsicht das Lebensmittel falsch bezeichnet hat. Nach Ansicht des Ausschusses soll es bei dieser bereits im Lebensmittelgesetz 1951 vorgezeichneten Unterscheidung zwischen Verfälschung und Falschbezeichnung bleiben und die fahrlässige Falschbezeichnung nicht gerichtlich, sondern verwaltungsbehördlich strafbar sein. Ferner soll einem gerade hier bedeutsamen Anliegen des neuen Lebensmittelgesetzes, nämlich für eindeutige Gebote und Verbote und damit für Rechssicherheit zu sorgen. entsprochen werden. Unter diesem Gesichtspunkt muß die Falschbezeichnung einer im Österreichischen Lebensmittelbuch darüber getroffenen Feststellung widersprechen. Diese Bestimmung bezieht sich auf die im Österreichischen Lebensmittelbuch (3. Auflage) enthaltenen Richtlinien für die Beurteilung der Falschbezeichnung. Ferner soll die Falschbezeichnung nur dann gerichtlich strafbar sein, wenn der Täter hinsichtlich der Falschbezeichnung im Sinn des § 5 Abs. 3 StGB wissentlich gehandelt hat.

Nach Ansicht des Ausschusses ist die Grenze zwischen Verfälschung und Falschbezeichnung durch die Begriffsbestimmungen des § 8 lit. e und f eindeutig gezogen. Im Hinblick darauf drückt der Ausschuß seine Erwartung aus, daß diese Abgrenzung zwischen gerichtlicher und verwaltungsbehördlicher Strafbarkeit nicht zu einer extensiven Auslegung des Begriffes der Verfälschung führen wird.

Zu § 68:

Nach Abs. 2 kann vom Verfall abgesehen werden, wenn der Vermögensvorteil geringfügig ist oder wenn der Verfall den Betroffenen unbillig hart träfe. Das Wort „kann" ist im Sinn eines bedingten Müssens zu verstehen. Der Begriff „geringfügig" ist ebenso wie in der vergleichbaren Bestimmung des § 20 Abs. 3 StGB und in einer Reihe von anderen Bestimmungen des StGB im Sinne einer Verhältnismäßigkeit zu verstehen. „Unbillig hart" träfe der Verfall den Verfallsbeteiligten, wenn er nicht an der strafbaren Handlung beteiligt war und sich auch im nachhinein in keiner Weise mit der Straftat, und sei es auch nur in bezug auf den kriminellen Gewinn, identifiziert. Eine unbillige Härte kann auch in Fällen gegeben sein, in denen das Verschulden sehr gering ist und der Verfall zum wirtschaftlichen Ruin des Verfallsbeteiligten führen würde.

Zu § 77:

Als außer Kraft getreten gelten folgende Verordnungen:

1. Verordnung vom 30. November 1894, RGBl. Nr. 221, betreffend das Verbot der Einfuhr, der gewerbsmäßigen Erzeugung, des Vertriebes und des Zusatzes der sogenannten Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke,
2. Verordnung vom 2. April 1900, RGBl. Nr. 69, betreffend die Verwendung von Surrogaten statt Hopfen in der Biererzeugung,
3. Verordnung vom 26. September 1907, RGBl .Nr. 230, betreffend den Verkehr mit Rollgerste,
4. Verordnung vom 30. Jänner 1908, RGBl. Nr. 28, betreffend die Bezeichnung der Speiseöle,
5. Verordnung vom 28. September 1953, BGBl. Nr. 19/1954, betreffend den Verkehr mit Fischmarinaden,
6. Verordnung vom 28. Dezember 1956, BGBl. Nr. 34/1957, über den Kupfergehalt von Frucht- und Gemüsekonserven.

Zu § 77 Abs. 3:

Der Ausschuß nimmt die Absicht des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz zustimmend zur Kenntnis, unverzüglich nach Wirksamkeitsbeginn des Lebensmittelgesetzes eine Verordnung zu erlassen, die im Sinne des § 77 Abs. 3 die dort in den Ziffern 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften ersetzt.

Der Ausschuß billigt insbesondere die Absicht des Ministeriums, mit einer solchen Verordnung Schwerpunkte

a) bei der Kennzeichnung von Margarine,
b) bei der Bestimmung einer nicht verwechselbaren Form und Aufmachung sowie
c) bei der Vorkehrung gegen Vermengung zwischen Margarine, Butter und Butterschmalz

zu setzen.

Zu § 80:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. März 1947, betreffend pharmazeutische Spezialitäten (**Spezialitätenordnung**), BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Verordnungen vom 19. Mai 1948, BGBl. Nr. 112 und vom 4. Juni 1952, BGBl. Nr. 126, sowie das

Bundesgesetz vom 6. Dezember 1955, BGBl. Nr. 264, über die Einhebung einer Biersteuer (**Biersteuergesetz 1956**), in der Fassung des Art. IV des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 83/63, und die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. Dezember 1955, BGBl. Nr. 286, über die Durchführung des Biersteuergesetzes 1956 (**Biersteuerverordnung 1956**) bleiben unberührt. Die genannten Vorschriften wurden nicht in die Liste des § 80 aufgenommen, weil eine Überschneidung mit dem Lebensmittelgesetz nicht in Betracht kommt.

Die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes schließen keineswegs die Anwendung der Vorschriften des I. Abschnittes des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923, auf dem Lebensmittelgesetz unterliegende Waren aus.

Zu § 81:

Bei der Erstellung der Zulassungsverordnungen möge sich das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz auch an den Richtlinien der EWG und der FAO/WHO orientieren.

Bei der Erlassung der Verordnungen wäre auch an eine praxisgerechte Legisvakanz zu denken.

Darüber hinaus wird erwartet, daß der generellen Regelung im Verordnungsweg gegenüber detaillierten Spezialvorschriften auch zeitlich der Vorrang zukommt.

Inhaltlich wird bei der Regelung nach Abs. 3 lit. e (§ 27 Abs. 2) auf die bestehenden ausländischen Regelungen, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, Bedacht zu nehmen sein.

Die im Abs. 3 lit. a vorgesehene Gruppeneinteilung für Zusatzstoffe geht grundsätzlich mit dem technologischen Effekt, der erzielt werden soll, konform. Es erscheint notwendig, zumindest mit der Regelung für jede Stoffgruppe auch deren Zulässigkeit in bestimmten Lebensmittelgruppen festzulegen. Auf diese Weise wird das Verbotsprinzip übersichtlich und sowohl in Richtung auf zulässige Zusatzstoffe und Lebensmittel mit zulässigen Zusatzstoffen effektuiert.

Bei der Gruppierung wurden die wichtigsten Zusatzstoffe funktionsmäßig gelistet. Verbleibende Zusatzstoffe fallen demnach unter den Begriff „Sonstige Zusatzstoffe". Sofern es sich nicht um Lebensmittel handelt, sind vor allem Säuren, Basen, Salze, soweit sie zufolge ihres Verwendungszweckes nicht unter eine der speziellen Gruppen eingereiht werden können, ferner Kochsalzersatzmittel, Zuckeraustauschstoffe, Bleichmittel, Mehlbehandlungsmittel, Mittel gegen das Zusammenbacken, Extraktionslösungsmittel, Kellerbehandlungsmittel (Filtrations-Kellerhilfsmittel), Stimulantien (z. B. Coffein) zu verstehen.

Im Zusammenhang mit den Abs. 3 und 4 geht der Ausschuß davon aus, daß auch die sich auf die dort angeführten Bestimmungen beziehenden Strafbestimmungen erst mit den erwähnten Zeitpunkten wirksam werden können. Dadurch bleibt freilich die Anwendbarkeit anderer Strafbestimmungen unberührt, wie insbesondere die der §§ 63 Abs. 1 und 64 in bezug auf die mißbräuchliche Verwendung von Zusatzstoffen.

Zu § 81 Abs. 5:

Der Ausschuß nimmt mit Genugtuung die Absicht des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz zur Kenntnis, Härten infolge des Inkrafttretens des § 9 während einer angemessenen Übergangsfrist zu vermeiden, um insbesondere den Absatz von vorhandenen Lagerbeständen zu ermöglichen.

Die Durchführung des Gesetzes wird zweifellos einen erhöhten personellen und apparativen Aufwand der damit befaßten Anstalten und Behörden erfordern. Es wird daher der Erwartung Ausdruck gegeben, daß dem durch die Vollziehung dieses Gesetzes sich ergebenden Mehraufwand aus der unumgänglichen notwendigen Verbesserung der Einrichtungen der Untersuchungsanstalten in teils baulicher, jedenfalls aber apparativer und personeller Hinsicht, ebenso der Personalvermehrung beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz durch Bereitstellung der finanziellen Mittel und entsprechender Sicherstellung im Dienstpostenplan Rechnung getragen wird.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Jänner 1975

Hobl
Berichterstatter

Dr. Scrinzi
Obmann

ÜBERSICHT

I. ABSCHNITT

§ 1 Anwendungsbereich, Tätigkeiten
§ 2 Lebensmittel
§ 3 Verzehrprodukte
§ 4 Zusatzstoffe
§ 5 Kosmetische Mittel
§ 6 Gebrauchsgegenstände

II. ABSCHNITT

Lebensmittelverkehr

§ 7 Verbote für Lebensmittel, Verzehrprodukte und Zusatzstoffe
§ 8 Begriffsbestimmungen
§ 9 Verbot gesundheitsbezogener Angaben
§ 10 Verordnungen zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz vor Täuschung für Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe
§ 11 Zusatzstoffe, Verbote
§§ 12, 13 Zulassung von Zusatzstoffen
§ 14 Strahlenbehandlung
§ 15 Besondere Vorschriften über die Behandlung von Tieren zur Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft
§ 16 Besondere Vorschriften über die Behandlung von Pflanzen zur Gewinnung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft
§ 17 Diätetische Lebensmittel
§ 18 Verzehrprodukte
§ 19 Kennzeichnung von Lebensmitteln, Verzehrprodukten und Zusatzstoffen
§§ 20—25 Hygiene im Lebensmittelverkehr

III. ABSCHNITT

§§ 26, 27 Verkehr mit kosmetischen Mitteln

IV. ABSCHNITT

§§ 28—30 Verkehr mit Gebrauchsgegenständen

V. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen für Lebensmittel, Verzehrprodukte, Zusatzstoffe, kosmetische Mittel und Gebrauchsgegenstände

§§ 31—33 Einfuhr
§ 34 Ausfuhr
§§ 35, 36 Überwachung, Aufsichtsorgane
§§ 37—39 Befugnisse der Aufsichtsorgane
§ 40 Vorläufige Beschlagnahme
§ 41 Ausübung der Aufsicht durch Tierärzte

VI. ABSCHNITT

Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeit

§§ 42—50 Sachverständigen- und Untersuchungstätigkeit

VII. ABSCHNITT

§§ 51—55 Österreichisches Lebensmittelbuch und Codex-Kommission

VIII. ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§§ 56—73 Gerichtliche Strafen
§§ 74, 75 Verwaltungsstrafen

IX. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 76 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften
§§ 77—79 Übergangsbestimmungen
§ 80 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
§ 81 Schlußbestimmungen (Zeitpunkte des Inkrafttretens der einzelnen Vorschriften)
§ 82 Vollziehung

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX über den Verkehr mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchgegenständen (Lebensmittelgesetz 1975 — LMG 1975)

I. ABSCHNITT

Anwendungsbereich

Tätigkeiten

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen anzuwenden.

(2) Unter Inverkehrbringen ist das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Einführen, Lagern, Verpacken, Bezeichnen, Feilhalten, Ankündigen, Werben, Verkaufen, jedes sonstige Überlassen und das Verwenden für andere zu verstehen, sofern es zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung geschieht. Bei Beurteilung einer Ware (Abs. 1) ist jedoch auch zu berücksichtigen, ob sich ihre etwaige dem Gesetz nicht entsprechende Beschaffenheit bloß aus der Besonderheit jener Phase des Inverkehrbringens ergibt, aus der sie stammt. Ein Inverkehrbringen liegt nicht vor, wenn sichergestellt ist, daß die Ware (Abs. 1) in ihrer dem Gesetz nicht entsprechenden Beschaffenheit nicht zum Verbraucher gelangt.

Lebensmittel

§ 2. Lebensmittel (Nahrungs- und Genußmittel) sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, von Menschen in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand überwiegend zu Ernährungs- oder Genußzwecken gegessen, gekaut oder getrunken zu werden.

Verzehrprodukte

§ 3. Verzehrprodukte sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, von Menschen gegessen, gekaut oder getrunken zu werden, ohne überwiegend Ernährungs- oder Genußzwecken zu dienen oder Arzneimittel zu sein.

Zusatzstoffe

§ 4. Zusatzstoffe sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, Lebensmitteln oder Verzehrprodukten hinzugefügt zu werden, sofern sie nicht selbst Lebensmittel oder Verzehrprodukte sind.

Kosmetische Mittel

§ 5. Kosmetische Mittel sind Stoffe, die zur Reinigung, Pflege oder Vermittlung bestimmter Geruchseindrücke des Menschen, zur Beeinflussung des menschlichen Äußeren, zum Schutz der Haut oder zur Reinigung, Pflege oder Verbesserung des Gebrauches von Prothesen bestimmt sind.

Gebrauchgegenstände

§ 6. Gebrauchsgegenstände sind

a) Geschirre, Geräte, Umhüllungen, Überzüge oder Umschließungen, die für die Verwendung bei Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen oder kosmetischen Mitteln bestimmt sind;

b) Reinigungs-, Wasch-, Desinfektions-, Luftverbesserungs-, Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, die zur Verwendung im Haushalt oder für Räume, Einrichtungen, Gegenstände oder Beförderungsmittel, die dem Verkehr mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen oder kosmetischen Mitteln dienen, bestimmt sind;

c) Farben, Beizen, Lacke, Kitte und Anstrichmittel für den Haushalt sowie für Räume, Einrichtungen, Gegenstände und Beförderungsmittel, die dem Verkehr mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten oder Zusatzstoffen dienen;

d) Spielwaren, Farben für Bilderbücher, Tusch- und Malfarben, Scherzartikel, Kerzen, Tapeten, Vorhänge, Möbelstoffe, Teppiche, Bodenbeläge, Perücken, ferner Kleidung und Bettwäsche sowie Mittel zu deren Behandlung;

e) Geräte zur Körper- oder Gesundheitspflege;

f) weiters alle jene Gegenstände, die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen und zufolge ihrer Beschaffenheit geeignet sind, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch die Gesundheit zu gefährden.

II. ABSCHNITT

Lebensmittelverkehr

§ 7. (1) Es ist verboten, Lebensmittel, Verzehrprodukte und Zusatzstoffe in Verkehr zu bringen, die

a) gesundheitsschädlich;

b) verdorben, unreif, nachgemacht, verfälscht oder wertgemindert sind, ohne daß dieser Umstand deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist;

c) falsch bezeichnet sind oder

d) den nach § 10 erlassenen Verordnungen nicht entsprechen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, wenn das zur Sicherung einer einwandfreien Nahrung oder zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung oder Täuschung geboten ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie nach Anhören der Codexkommission durch Verordnung zu bestimmen, daß bestimmte unter das Verbot des Abs. 1 lit. b fallende Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe auch bei deutlicher und allgemein verständlicher Kenntlichmachung ihrer Beschaffenheit nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Begriffsbestimmungen

§ 8. Lebensmittel, Verzehrprodukte und Zusatzstoffe sind

a) gesundheitsschädlich, wenn sie geeignet sind, die Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen;

b) verdorben, wenn die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit wesentlich vermindert oder ausgeschlossen ist;

c) unreif, wenn sie noch nicht die Beschaffenheit erreicht haben, die ihre bestimmungsgemäße Verwendung erlaubt oder ihre charakteristischen Eigenschaften bedingt;

d) nachgemacht, wenn eine andere Ware vorgetäuscht wird;

e) verfälscht, wenn ihnen wertbestimmende Bestandteile, deren Gehalt vorausgesetzt wird, nicht oder nicht ausreichend hinzugefügt oder ganz oder teilweise entzogen wurden, oder sie durch Zusatz oder Nichtentzug wertvermindernder Stoffe verschlechtert wurden, oder ihnen durch Zusätze oder Manipulationen der Anschein einer besseren Beschaffenheit verliehen oder ihre Minderwertigkeit überdeckt wurde, oder wenn sie nach einer unzulässigen Verfahrensart hergestellt wurden;

f) falsch bezeichnet, wenn sie mit zur Irreführung geeigneten Angaben über Umstände, die nach der Verkehrsauffassung, insbesondere nach der Verbrauchererwartung, wesentlich sind, wie über Art, Herkunft, Verwendbarkeit, Haltbarkeit, Zeitpunkt der Herstellung, Beschaffenheit, Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen, Menge, Maß, Zahl oder Gewicht, oder in solcher Form oder Aufmachung oder mit verbotenen gesundheitsbezogenen Angaben (§ 9) in Verkehr gebracht werden;

g) wertgemindert, wenn sie nach der Herstellung, ohne daß eine weitere Behandlung erfolgt ist, eine erhebliche Minderung an wertbestimmenden Bestandteilen oder ihrer spezifischen, wertbestimmenden Wirkung oder Eigenschaft erfahren haben, soweit nicht Verdorbenheit vorliegt.

Verbote gesundheitsbezogener Angaben

§ 9. (1) Es ist verboten, beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Verzehrprodukten oder Zusatzstoffen

a) sich auf die Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten oder Krankheitssymptomen oder auf physiologische oder pharmakologische, insbesondere jungerhaltende, Alterserscheinungen hemmende, schlankmachende oder gesunderhaltende Wirkungen zu beziehen oder den Eindruck einer derartigen Wirkung zu erwecken;

b) auf Krankengeschichten, ärztliche Empfehlungen oder auf Gutachten hinzuweisen;

c) gesundheitsbezogene, bildliche oder stilisierte Darstellungen von Organen des menschlichen Körpers, Abbildungen von Angehörigen der Heilberufe oder von Kuranstalten oder sonstige auf Heiltätigkeiten hinweisende Abbildungen zu verwenden.

(2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht für jene althergebrachten Bezeichnungen, die keinerlei Zweifel über die Beschaffenheit der Ware zulassen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat auf Antrag für bestimmte Lebensmittel oder Verzehrprodukte gesundheitsbezogene Angaben mit Bescheid zuzulassen, wenn dies mit dem Schutz der Verbraucher vor Täuschung vereinbar ist. Der Bescheid ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr gegeben sind.

§ 10. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, wenn das zur Sicherung einer einwandfreien Nahrung oder zum Schutz

der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung oder Täuschung geboten ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie nach Anhören der Codexkommission

1. festzustellen, in welcher Beschaffenheit Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe gesundheitsschädlich, verdorben, unreif, nachgemacht, verfälscht, falsch bezeichnet oder wertgemindert sind;

2. für Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe bestimmte Beschaffenheiten oder bestimmte Zusätze anzuordnen oder bestimmte Beschaffenheiten zu verbieten;

3. für bestimmte Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe Bezeichnungen, Hinweise oder Aufmachungen oder die Verwendung bestimmter Indikatoren vorzuschreiben;

4. Vorschriften für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Verzehrprodukten oder Zusatzstoffen und für die hiebei verwendeten Gebrauchsgegenstände zu erlassen oder bestimmte Arten des Inverkehrbringens zu verbieten oder zu beschränken oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen, insbesondere Verfahren, Einrichtungen, Kontrollaufzeichnungen, Kontrollmaßnahmen, Überprüfungen oder Sicherheitsvorkehrungen vorzuschreiben;

5. das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe von einer vorhergehenden Untersuchung durch eine inländische staatliche Untersuchungsanstalt oder von bestimmten Anmeldungen oder vom Nachweis ausreichender Fachkenntnisse für bestimmte Tätigkeiten abhängig zu machen;

6. bestimmte Tätigkeiten mit gesundheitsschädlichen oder sonst nachteiligen Einflüssen ausübenden Stoffen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Verzehrprodukten oder Zusatzstoffen zu verbieten oder zu beschränken;

7. vorzuschreiben, daß bestimmte Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe nur in bestimmten Verpackungen oder Gebinden in Verkehr gebracht werden.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann in Vollziehung des Abs. 1 Teile des Österreichischen Lebensmittelbuches (§ 51) als Verordnung erlassen.

Zusatzstoffe

§ 11. Es ist verboten,

a) nicht zugelassene oder den Zulassungsbedingungen nicht entsprechende Zusatzstoffe für die Verwendung bei Lebensmitteln oder Verzehrprodukten in Verkehr zu bringen;

b) Lebensmittel oder Verzehrprodukte mit nicht zugelassenen, den Zulassungsbedingungen nicht entsprechenden oder mit unerlaubten Mengen von Zusatzstoffen in Verkehr zu bringen.

Zulassung von Zusatzstoffen

§ 12. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, wenn das mit der Sicherung einer einwandfreien Nahrung und mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung und Täuschung vereinbar ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie nach Anhören der Codexkommission mit Verordnung

a) Zusatzstoffe allgemein, für Gruppen von Lebensmitteln oder Verzehrprodukten oder für bestimmte Lebensmittel oder Verzehrprodukte zuzulassen, Bedingungen für ihre Verwendung anzugeben und die Reinheitsanforderungen für solche Zusatzstoffe festzulegen;

b) Höchstmengen oder Restmengen zugelassener Zusatzstoffe für Lebensmittel oder Verzehrprodukte festzulegen;

c) zu bestimmen, daß bestimmte Zusatzstoffe den Vorschriften für Lebensmittel unterliegen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, wenn das mit der Sicherung einer einwandfreien Nahrung und mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung und Täuschung vereinbar ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technologie auf Antrag nicht zugelassene Zusatzstoffe mit Bescheid zuzulassen, Bedingungen für ihre Verwendung anzugeben, den erforderlichen Reinheitsgrad vorzuschreiben und die erlaubten Höchstmengen oder Restmengen in Lebensmitteln oder Verzehrprodukten festzulegen und gleichzeitig zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Verwendung dieser Zusatzstoffe zu deklarieren ist.

(3) Der Bescheid ist zu befristen, wobei die Befristung drei Jahre, im Falle der Zulassung einer Vitaminisierung oder einer sonstigen Anreicherung mit Wirkstoffen jedoch fünf Jahre, nicht übersteigen darf. Er ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr gegeben sind. Mit dem Antrag auf Zulassung hat der Antragsteller alle Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung des Zusatzstoffes ermöglichen.

§ 13. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, wenn das zur Sicherung einer einwandfreien Nahrung oder zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung oder Täuschung geboten ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie nach Anhören der Codexkommission durch Verordnung zu bestimmen, daß bestimmte Lebensmittel oder Verzehrprodukte den Vorschriften für Zusatzstoffe unterliegen.

Strahlenbehandlung

§ 14. (1) Es ist verboten, Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe, die ohne Bewilligung oder entgegen den Bewilligungsbedingungen mit ionisierenden Strahlen behandelt wurden oder ohne Kennzeichnung der Bestrahlung in Verkehr zu bringen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, wenn das mit der Sicherung einer einwandfreien Nahrung und mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung und Täuschung vereinbar ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie nach Anhören der Codexkommission mit Verordnung allgemein oder für Gruppen von Lebensmitteln, Verzehrprodukten oder Zusatzstoffen die Behandlung mit ionisierenden Strahlen zuzulassen. Dabei sind das anzuwendende Verfahren sowie die für den Schutz der Verbraucher erforderlichen Vorkehrungen und die Art der Kennzeichnung der Bestrahlung festzulegen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat auf Antrag, wenn das mit der Sicherung einer einwandfreien Nahrung und mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung und Täuschung unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie vereinbar ist, mit Bescheid das Behandeln von bestimmten Lebensmitteln, Verzehrprodukten oder Zusatzstoffen mit ionisierenden Strahlen oder das sonstige Inverkehrbringen derart behandelter Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe zu bewilligen. In dem Bescheid sind das anzuwendende Bestrahlungsverfahren sowie die für den Schutz der Verbraucher erforderlichen Vorkehrungen und die Art der Kennzeichnung der Bestrahlung festzulegen. Der Bescheid ist mit höchstens drei Jahren zu befristen; er ist aber schon vor Ablauf dieser Frist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr gegeben sind. Mit dem Antrag auf Zulassung hat der Antragsteller alle Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung des Bestrahlungsverfahrens und der bestrahlten Waren ermöglichen.

Besondere Vorschriften über die Behandlung von Tieren zur Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft

§ 15. (1) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 gelten für Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft bestimmt sind.

(2) Es ist verboten,

a) Tieren Hormone, Antihormone, Stoffe mit hormonaler Wirkung oder den Hormonstoffwechsel spezifisch beeinflussende Stoffe zu verabreichen oder solche Stoffe für die Verabreichung bereitzuhalten;

b) Tieren Antibiotika zu verabreichen, um die Haltbarkeit der von diesen Tieren stammenden Lebensmittel zu erhöhen;

c) Tieren Stoffe mit spezifischer Wirkung, die dazu bestimmt sind, den Ertrag zu steigern, Krankheiten vorzubeugen oder zu behandeln oder die Beschaffenheit der von den Tieren stammenden Lebensmittel zu beeinflussen, insbesondere Antibiotika, Chemotherapeutika, andere arzneilich oder pharmakologisch wirkende Stoffe oder Fermentpräparate, ohne Zulassung oder entgegen den Zulassungbedingungen zu verabreichen;

d) nicht zugelassene oder der Zulassung nicht entsprechende Stoffe im Sinne der lit. c feilzuhalten, zu verkaufen oder für die Verabreichung bereitzuhalten oder Mischungen mit solchen Stoffen in Verkehr zu bringen;

e) Schädlingsbekämpfungsmittel, Reinigungs- oder Desinfektionsmittel für Tiere oder Tierställe ohne Zulassung oder entgegen den Zulassungsbedingungen in Verkehr zu bringen oder an Tieren oder in Tierställen anzuwenden;

f) Futter oder Futtermittel mit Rückständen von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs-, Reinigungs-, Desinfektionsmitteln oder anderen Stoffen, die geeignet sind, in den von diesen Tieren stammenden Lebensmitteln bedenkliche Rückstände zu bewirken oder die betreffenden Lebensmittel sonst nachteilig zu beeinflussen, in Verkehr zu bringen oder Tieren zu verfüttern.

(3) Die Verbote nach Abs. 2 lit. a und c gelten nicht für die Krankheitsbehandlung von Tieren auf Grund tierärztlicher Verschreibung und für die Krankheitsbehandlung von Tieren mit nicht rezeptpflichtigen Arzneimitteln.

(4) Die Verbote nach Abs. 2 lit. d gelten nicht für den Handel mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen durch Apotheken und durch befugte Gewerbetreibende sowie, unbeschadet futtermittelrechtlicher Vorschriften, für akzessorische Nährstoffe, insbesondere Vitamine und Spurenelemente.

(5) Es ist verboten,

a) Tiere, die entgegen Abs. 2 lit. a, b, c, e oder f behandelt wurden, oder

die mit Arzneimitteln behandelt wurden, sofern bedenkliche Rückstände der verwendeten Arzneimittel oder ihrer Umsetzungsprodukte zu erwarten sind,

zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung oder

b) Lebensmittel, die von solchen Tieren stammen, oder

c) Lebensmittel tierischer Herkunft mit Rückständen von Stoffen im Sinne des Abs. 2 lit. a und b oder mit bedenklichen Rückständen im Sinne der Abs. 7, 8 lit. c oder Abs. 9

in Verkehr zu bringen.

(6) Der behandelnde Tierarzt hat die Tierhalter bei der Verschreibung oder Verabreichung von Arzneimitteln, die Rückstände verursachen, nachweislich über die Vorschriften des Abs. 5 lit. a und b zu informieren und die Frist anzugeben, während der mit bedenklichen Rückständen zu rechnen ist; er hat weiters Aufzeichnungen über Art, Menge und Grund der Verschreibung zu führen, diese drei Jahre aufzubewahren und den Kontrollorganen jederzeit vorzuweisen.

(7) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, wenn das mit der Sicherung einer einwandfreien Nahrung und mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung und Täuschung vereinbar ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung Stoffe im Sinne des Abs. 2 lit. c und Mittel im Sinne des Abs. 2 lit. e zuzulassen, die Art der Anwendung und allenfalls einzuhaltende Fristen vorzuschreiben, die erlaubten Höchstmengen festzusetzen, die Zugabe allfälliger Indikatoren anzuordnen, das Anbringen von Anwendungsvorschriften und sonstigen Hinweisen auf den Abpackungen vorzuschreiben und allfällige unbedenkliche Rückstände in den von den Tieren stammenden Lebensmitteln festzulegen.

(8) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, wenn das nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft zur Sicherung einer einwandfreien Nahrung oder mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung oder Täuschung geboten ist, mit Verordnung

a) die Anwendung bestimmter Arzneimittel bei Tieren zu verbieten oder zu beschränken;

b) anzuordnen, daß bestimmte Arzneimittel nur in einer bestimmten Beschaffenheit mit bestimmten Indikatoren oder mit bestimmten Hinweisen in Verkehr gebracht werden dürfen;

c) bedenkliche Rückstände von Arzneimitteln oder deren Umsetzungsprodukten in den von den Tieren stammenden Lebensmitteln festzulegen.

(9) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, soweit das nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung und Täuschung geboten ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung festzustellen, welche Rückstände von Mitteln oder Stoffen oder deren Umsetzungsprodukten im Futter oder in Futtermitteln oder in den von den Tieren stammenden Lebensmitteln im Sinne des Abs. 2 lit. f bedenklich sind.

(10) Auf Grund des Futtermittelgesetzes (BGBl. Nr. 97/1952 in der Fassung BGBl. Nr. 180/1970) ergangene Bescheide bleiben auch nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes in Kraft. Sie sind unter Gewährung einer angemessenen Aufbrauchsfrist aufzuheben, wenn sie Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen.

L + 783/74

Besondere Vorschriften über die Behandlung von Pflanzen zur Gewinnung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft

§ 16. (1) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 gelten für Pflanzen, die für die Gewinnung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft bestimmt sind.

(2) Es ist verboten

a) für die Gewinnung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft, ausgenommen Wasser, natürliche Bodenbestandteile und Düngemittel, Stoffe, die nicht zugelassen sind, oder zugelassene Stoffe entgegen den Anwendungsvorschriften zu verwenden;

b) Lebensmittel pflanzlicher Herkunft mit Stoffen, die nicht zugelassen sind oder die mit zugelassenen Stoffen entgegen den Anwendungsvorschriften behandelt wurden, oder mit nicht zugelassenen Rückständen in Verkehr zu bringen.

(3) Die nach dem Pflanzenschutzgesetz vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zugelassenen Mittel gelten als zugelassene Stoffe nach diesem Gesetz. Die auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes für die Inverkehrsetzung vorgeschriebenen Anwendungsbestimmungen gelten als Anwendungsvorschriften im Sinne des Abs. 2.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, wenn das mit der Sicherung einer einwandfreien Nahrung und dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung vereinbar ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft, auf Antrag Stoffe im Sinne des Abs. 2, die nicht vom Pflanzenschutzgesetz erfaßt sind, sowie Mittel, die solche Stoffe enthalten, mit Bescheid zuzulassen. Gleichzeitig sind, sofern das zur Sicherung einer einwandfreien Nahrung und dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädi-

gung geboten ist, für die Inverkehrsetzung Anwendungsvorschriften zu erlassen und bestimmte Bezeichnungen vorzuschreiben.

(5) Die Bescheide nach den Abs. 3 und 4 sind aufzuheben oder abzuändern, wenn das zur Sicherung einer einwandfreien Nahrung oder zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung geboten ist.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, wenn das zur Sicherung einer einwandfreien Nahrung oder zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung geboten ist, mit Verordnung die in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft erlaubten Rückstände von Stoffen und deren Umsetzungsprodukten festzulegen und die Stoffe zu bestimmen, von denen in Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft keine nachweisbaren Rückstände vorhanden sein dürfen.

Diätetische Lebensmittel

§ 17. (1) Diätetische Lebensmittel sind Lebensmittel besonderer Beschaffenheit, die für bestimmte Gruppen von Verbrauchern zu dem Zweck hergestellt wurden,

a) die Zufuhr bestimmter Nährstoffe oder anderer ernährungsphysiologisch wirkender Stoffe zu steigern oder zu verringern oder
b) besonderen Ernährungsbedürfnissen bei Krankheiten, Mangelerscheinungen, Funktionsanomalien und bei Überempfindlichkeit gegen einzelne Lebensmittel oder deren Bestandteile, während der Schwangerschaft und Stillzeit sowie des Säuglings oder Kleinkindes Rechnung zu tragen,

und die sich dadurch von Lebensmitteln vergleichbarer Art unterscheiden. Wahrheitsgemäße Angaben über den diätetischen Zweck sind keine nach § 9 Abs. 1 verbotenen Bezeichnungen.

(2) Es ist verboten, Lebensmittel unter einer Aufmachung oder unter Verwendung von Bezeichnungen, die die Eignung des Lebensmittels im Sinne des Abs. 1 dartun, vor ihrer Anmeldung beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in Verkehr zu bringen.

(3) Von der Vorschrift des Abs. 2 ist die Zubereitung von Speisen in Diätküchen, Krankenanstalten, Kuranstalten und sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung sowie in gewerblichen Betrieben zur Verabreichung durch diese Einrichtungen unmittelbar an den Verbraucher nicht betroffen, wenn die Zubereitung unter ärztlicher Aufsicht erfolgt oder der diätetische Zweck deutlich deklariert wird.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Bescheid das Inverkehrbringen einer als diätetisches Lebensmittel angemeldeten Ware unverzüglich, längstens binnen drei Monaten zu untersagen, wenn die Ware den im Abs. 1 angeführten Anforderungen nicht entspricht oder für den vorgesehenen diätetischen Zweck nicht geeignet ist.

(5) Mit der Anmeldung sind Warenmuster und jene Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung im Sinne des Abs. 1 ermöglichen.

Verzehrprodukte

§ 18. (1) Es ist verboten, Verzehrprodukte vor ihrer Anmeldung beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in Verkehr zu bringen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat das Inverkehrbringen einer als Verzehrprodukt angemeldeten Ware mit Bescheid unverzüglich, längstens binnen drei Monaten zu untersagen, wenn sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder seiner Verordnungen nicht entspricht.

(3) Mit der Anmeldung sind Warenmuster und jene Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung im Sinne des Abs. 2 ermöglichen.

Kennzeichnung von Lebensmitteln, Verzehrprodukten und Zusatzstoffen

§ 19. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zum Schutz vor Täuschung oder im Interesse einer ausreichenden Information der beteiligten Verkehrskreise mit Verordnung bestimmen, daß Lebensmittel, Verzehrprodukte und Zusatzstoffe nur unter bestimmter Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 haben Art, Inhalt und Umfang der Kennzeichnung und die Warengruppen anzugeben, auf die sich die Kennzeichnung bezieht. Als Kennzeichnungen, die dem Ausschluß der Täuschung und dem Interesse nach ausreichender Information der beteiligten Verkehrskreise dienen, gelten insbesondere folgende Angaben:

a) die handelsübliche Sachbezeichnung;
b) Mengenangabe (Füllgewicht, Füllvolumen, Stückzahl, Portionen, Ausgiebigkeit);
c) Verfahren der Haltbarmachung;
d) Lagerbedingungen;
e) Zeitpunkt der Verpackung;
f) empfohlene Aufbrauchsfrist in Verbindung mit lit. d;
g) Art und Menge zugesetzter Vitamine;
h) Angabe der Bestandteile nach ihrer Gattungsbezeichnung;
i) Kaloriengehalt;
k) enthaltene Zusatzstoffe;
l) Name (Firma oder Firmenschlagwort) und Sitz der erzeugenden, verpackenden oder vertreibenden Unternehmung;
m) das Erzeugungsland bei ausländischen Erzeugnissen.

Hygiene im Lebensmittelverkehr

§ 20. Wer Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe in Verkehr bringt, hat vorzusorgen, daß sie nicht durch äußere Einwirkung hygienisch nachteilig beeinflußt werden, soweit das nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft möglich und nach der Verkehrsauffassung nicht unzumutbar ist.

§ 21. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie zur Sicherung der Grundsätze der Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten und Zusatzstoffen nach Anhören des Ständigen Hygieneausschusses der Codexkommission durch Verordnung nähere Vorschriften

a) über die Beschaffenheit von Lebensmitteln, Verzehrprodukten und Zusatzstoffen in hygienischer Hinsicht und die Erfordernisse zur Erzielung einer solchen Beschaffenheit;
b) über das Verhalten und die Bekleidung von Personen;
c) über die Beschaffenheit von Betriebsmitteln, Räumen, Verkaufsständen, Verkaufsplätzen und Märkten sowie deren Reinigung;
d) über die Art der Reinigung und der Vorsorge gegen Gerüche, Verunreinigungen, Ungeziefer, Schädlinge und Verderb;
e) über die Vorgangsweise mit erkennbar verdorbenen Lebensmitteln, Verzehrprodukten und Zusatzstoffen

zu erlassen.

(2) Soweit Verordnungen nach Abs. 1 das Verhalten und die Bekleidung von in der Landwirtschaft beschäftigten Personen, die Beschaffenheit von in der Landwirtschaft genutzten Betriebsmitteln oder Räumen, Vorschriften über die Art der Reinigung und der Vorsorge gegen Gerüche, Verunreinigungen, Ungeziefer, Schädlinge und Verderb in der landwirtschaftlichen Produktion erfassen, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß zur Erlassung solcher Vorschriften der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen hat.

§ 22. (1) Der Landeshauptmann hat, soweit eine nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln, Verzehrprodukten oder Zusatzstoffen in hygienischer Hinsicht durch Außerachtlassung der im § 20 gebotenen Sorgfalt zu besorgen ist, auch wenn Bestimmungen im Sinne des § 21 nicht erlassen sind, Maßnahmen und Vorkehrungen im Einzelfall mit Bescheid zu verfügen.

(2) Bescheide verlieren ihre Wirksamkeit, soweit nachträglich Verordnungen nach § 21 erlassen werden.

§ 23. (1) Der Landeshauptmann kann die Benützung von Räumen und Betriebsmitteln, die sich in einem Zustand befinden, der einer auf Grund des § 21 erlassenen Verordnung widerspricht, durch Bescheid untersagen oder die Behebung des Mangels unter Setzung einer angemessenen Frist verfügen.

(2) Desgleichen kann der Landeshauptmann durch Bescheid Anordnungen zur Vorsorge gegen Gerüche, Verunreinigungen, Ungeziefer, Schädlinge und Verderb treffen oder die Anwendung bestimmter Mittel und Verfahren zur Bekämpfung von Schädlingen untersagen.

§ 24. In Fällen drohender Gefahr für die Gesundheit von Menschen, die durch Außerachtlassung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder von behördlichen Verfügungen verursacht worden ist, kann der Landeshauptmann entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung durch Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes, die Stillegung von Maschinen oder sonstige das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Verzehrprodukten oder Zusatzstoffen hindernde Maßnahmen verfügen. Der Landeshauptmann kann solche Maßnahmen nach vorhergegangener Verständigung des Betriebsinhabers oder einer mit der Betriebsführung beauftragten Person auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines förmlichen Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen einer Woche ein schriftlicher, begründeter Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

§ 25. Auf die landwirtschaftliche Produktion finden die Bestimmungen der §§ 20 bis 24 Anwendung, soweit sich das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Verzehrprodukten und Zusatzstoffen nicht auf die Versorgung der bäuerlichen Hausgemeinschaft mit Lebensmitteln beschränkt.

III. ABSCHNITT

Verkehr mit kosmetischen Mitteln

§ 26. (1) Es ist verboten, kosmetische Mittel in Verkehr zu bringen, die

a) bei bestimmungsgemäßen oder vorauszusehendem Gebrauch gesundheitsschädlich sind;
b) nicht zugelassene, den Zulassungsbedingungen nicht entsprechende oder unerlaubte Mengen von pharmakologisch wirksamen Stoffen oder Farbstoffe enthalten;
c) verdorben sind;
d) falsch bezeichnet sind;
e) den nach § 27 erlassenen Vorschriften nicht entsprechen.

(2) § 8 lit. a, b und f gelten sinngemäß, § 9 gilt mit der Maßgabe, daß nicht irreführende Hinweise auf physiologische oder pharmakologische Wirkungen sowie bildliche Darstellungen zur Erläuterung des Anwendungsbereiches zulässig sind. Werden solche Wirkungen behauptet, sind der Behörde auf Verlangen die wirksamen Komponenten bekanntzugeben.

(3) Die §§ 20 bis 24 gelten sinngemäß auch für kosmetische Mittel.

(4) Erzeuger und Importeure haben die Zusammensetzung bestimmter kosmetischer Mittel der zuständigen Untersuchungsanstalt auf Verlangen bekanntzugeben, wenn diese in einem konkreten Anlaßfall zum Schutz der Gesundheit Aufklärung benötigt.

§ 27. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, wenn das zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung oder Täuschung geboten ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie nach Anhören der Codexkommission durch Verordnung zu bestimmen, daß beim Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln bestimmte Stoffe auszuschließen oder zu beschränken sind und in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 3 Anordnungen zu treffen. Zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz auch Anordnungen in sinngemäßer Anwendung der übrigen Bestimmungen des § 10 Abs. 1 zu treffen. In diesem Rahmen gilt § 10 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, wenn das mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung und Täuschung vereinbar ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie nach Anhörung der Codexkommission mit Verordnung bestimmte Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und Farbstoffe zuzulassen, Bedingungen für ihre Anwendung anzugeben, den erforderlichen Reinheitsgrad vorzuschreiben und die erlaubten Höchstmengen in kosmetischen Mitteln festzulegen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, wenn das mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung und Täuschung vereinbar ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie auf Antrag nicht zugelassene Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und Farbstoffe mit Bescheid zuzulassen, Bedingungen für ihre Anwendung anzugeben, den erforderlichen Reinheitsgrad vorzuschreiben und die erlaubten Höchstmengen in kosmetischen Mitteln festzulegen. Der Bescheid ist zu befristen, wobei die Befristung drei Jahre nicht übersteigen darf. Er ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr gegeben sind. Mit dem Antrag auf Zulassung hat der Antragsteller alle Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung des Stoffes ermöglichen.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat auf Antrag unverzüglich, längstens binnen drei Monaten mit Bescheid festzustellen, ob ein bestimmter Stoff zulasungspflichtig im Sinne des § 26 Abs. 1 lit. b ist.

IV. ABSCHNITT

Verkehr mit Gebrauchsgegenständen

§ 28. (1) Es ist verboten, Gebrauchsgegenstände in Verkehr zu bringen, die

a) bei bestimmungsgemäßen oder vorauszusehendem Gebrauch gesundheitsschädlich sind;

b) bei bestimmungsgemäßem Gebrauch geeignet sind, Lebensmittel, Verzehrprodukte, Zusatzstoffe oder kosmetische Mittel nachteilig zu beeinflussen;

c) falsch bezeichnet sind und unter § 6 lit. a, b oder e fallen;

d) den nach § 29 erlassenen Vorschriften nicht entsprechen.

§ 8 lit. a und f gelten sinngemäß, § 9 gilt mit der Maßgabe, daß zweckerläuternde, nicht irreführende Hinweise, sowie bildliche Darstellungen zur Erläuterung des Anwendungsbereiches zulässig sind.

(2) Es ist verboten, Stoffe, die bisher nicht für die Herstellung von Gebrauchsgegenständen im Sinne des § 6 lit. a rechtmäßig Verwendung gefunden haben, vor erfolgter Zulassung oder entgegen den Zulassungsbedingungen für diese Zwecke in Verkehr zu bringen.

(3) Es ist verboten, für die Herstellung von Gebrauchsgegenständen nach § 6 lit. b Stoffe, die nicht zugelassen sind oder den Zulassungsbedingungen nicht entsprechen, in Verkehr zu bringen.

(4) Es ist verboten, Gebrauchsgegenstände im Sinne der Abs. 2 und 3 mit nicht zugelassenen oder den Zulassungsbedingungen nicht entsprechenden Stoffen oder entgegen den Zulassungsbedingungen in Verkehr zu bringen.

(5) Es ist verboten, Spielwaren für Kleinkinder in Verkehr zu bringen, die mit ekelerregendem Geschmack behaftet oder nicht speichel- oder schweißecht sind.

(6) Erzeuger und Importeure haben die Zusammensetzung bestimmter Gebrauchsgegenstände der zuständigen Untersuchungsanstalt auf Verlangen bekanntzugeben, wenn diese in einem konkreten Anlaßfall zum Schutz der Gesundheit Aufklärung benötigt.

§ 29. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, wenn das zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung oder vor einem nachteiligen Einfluß auf Lebensmittel, Verzehrprodukte, Zusatzstoffe oder kosmetische Mittel geboten ist, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie nach Anhören der Codexkommission für Gebrauchsgegenstände mit Verordnung

a) Verbote oder Gebote auszusprechen, insbesondere die Verwendung bestimmter Stoffe auszuschließen, zu beschränken oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen,

b) in sinngemäßer Anwendung des § 10 Anordnungen zu treffen.

§ 30. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, wenn das unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung und vor einem nachteiligen Einfluß auf Lebensmittel, Verzehrprodukte, Zusatzstoffe und kosmetische Mittel vereinbar ist, nach Anhörung der Codexkommission mit Verordnung nicht zugelassene Stoffe im Sinne des § 28 Abs. 2 und 3 allgemein, für Gruppen von Gebrauchsgegenständen oder für bestimmte Gebrauchsgegenstände zuzulassen, Bedingungen für ihre Verwendung anzugeben und Reinheitsanforderungen vorzuschreiben.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, wenn das unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Technologie mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung und vor einem nachteiligen Einfluß auf Lebensmittel, Verzehrprodukte, Zusatzstoffe und kosmetische Mittel vereinbar ist, auf Antrag nicht zugelassene Stoffe im Sinne des § 28 Abs. 2 und 3 mit Bescheid zuzulassen, Bedingungen für ihre Verwendung anzugeben und Reinheitsanforderungen vorzuschreiben. Der Bescheid ist zu befristen, wobei die Befristung fünf Jahre nicht übersteigen darf. Er ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr gegeben sind. Mit dem Antrag auf Zulassung hat der Antragsteller alle Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung des Stoffes und seines Inverkehrbringens ermöglichen.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat auf Antrag unverzüglich, längsten binnen drei Monaten mit Bescheid festzustellen, ob ein bestimmter Stoff mit Bescheid gemäß Abs. 2 bereits zugelassen ist. Dabei sind auch die Bedingungen, unter denen der Stoff in Verkehr gebracht werden darf, anzugeben.

(4) Die bestehenden Zulassungen nach § 8 LMG 1951 gelten als Zulassungen im Sinne des Abs. 2.

(5) Stoffe, die beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei Gebrauchsgegenständen im Sinne des § 6 lit. b bereits verwendet werden, sind vom Hersteller (Importeur) dieser Gebrauchsgegenstände binnen sechs Monaten dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bekanntzugeben. Die weitere Verwendung dieser Stoffe ist vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz mit Verordnung zu untersagen oder zu beschränken, wenn das zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung oder vor einem nachteiligen Einfluß auf Lebensmittel, Verzehrprodukte, Zusatzstoffe und kosmetische Mittel unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technologie geboten ist.

V. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen für Lebensmittel, Verzehrprodukte, Zusatzstoffe, kosmetische Mittel und Gebrauchsgegenstände

1. Einfuhr

§ 31. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann, wenn das zur Sicherung einer einwandfreien Nahrung oder zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschädigung oder vor Täuschung geboten ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Verordnung bestimmen, daß die Einfuhr bestimmter, diesem Bundesgesetz unterliegender Waren, nur zulässig ist, wenn eine Unbedenklichkeitsbestätigung einer in der Verordnung genannten inländischen staatlichen Untersuchungsanstalt vorgelegt wird. Diese muß auf Grund einer Untersuchung bestätigen, daß die einzuführende Ware den in der Verordnung ausdrücklich genannten lebensmittelrechtlichen Anforderungen entspricht. In der Verordnung kann auch angeordnet werden, daß eine Begutachtung (Überprüfung) des ausländischen Erzeuger-(Liefer-)betriebes hinsichtlich bestimmter Kriterien durch einen österreichischen Sachverständigen Voraussetzung für die Bestätigung der Unbedenklichkeit ist. In der Verordnung sind die Waren auch mit ihrer Nummer im Zolltarif, BGBl. Nr. 74/1958, in der jeweils geltenden Fassung, zu bezeichnen. Sie hat auch nähere Vorschriften über Art und Form der Unbedenklichkeitsbestätigung zu enthalten.

(2) Der Verfügungsberechtigte (§ 51 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung) hat zur Erlangung der Unbedenklichkeitsbestätigung für Waren, die nach den zollgesetzlichen Vorschriften zollhängig sind, durch die zuständigen Aufsichtsorgane (§ 35) Proben unter zollamtlicher Aufsicht entnehmen zu lassen. Das Aufsichtsorgan hat die Probe mit dem Antrag des Verfügungsberechtigten auf Ausstellung der Unbedenklichkeitsbestätigung der in

der Verordnung genannten zuständigen staatlichen Untersuchungsanstalt einzuliefern. Die Entnahme von Proben der zollhängigen Waren darf nur bei einem Zollamt oder anläßlich einer die Ware betreffenden Zollamtshandlung vorgenommen werden; in einem Zollager oder einer Zollfreizone ist, während diese für Zollamtshandlungen geöffnet sind, die Entnahme jederzeit zulässig.

(3) Kommt die Anstalt auf Grund ihrer unverzüglich durchzuführenden Untersuchung oder nach dem Überprüfungsgutachten über den ausländischen Erzeuger- oder Lieferbetrieb (Abs. 1) zur Auffassung, daß die Unbedenklichkeitsbestätigung zu verweigern ist, so hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Antrag dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vorzulegen, wenn dies vom Antragsteller oder vom Warenempfänger (§ 52 Abs. 2 lit. b des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung) begehrt wird.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbestätigung nicht vorliegen, den Antrag mit Bescheid abzuweisen, andernfalls die Unbedenklichkeit zu bestätigen. Diese Bestätigung tritt für die zollamtliche Abfertigung an die Stelle der Unbedenklichkeitsbestätigung.

(5) Die gemäß Abs. 2 entnommenen Proben bleiben, soweit sie bei der Untersuchung verbraucht oder zerstört werden, frei vom Zoll und von sonstigen Eingangsabgaben. Die mit der Probenentnahme und mit der Untersuchung (Überprüfung) verbundenen Kosten sowie die Kosten einer allfälligen Begutachtung des ausländischen Erzeuger- oder Lieferbetriebes hat der Verfügungsberechtigte zu tragen.

(6) Verordnungen auf Grund des Abs. 1 finden, mit Ausnahme von inländischen Rückwaren im Sinne des § 42 des Zollgesetzes 1955 in der jeweils geltenden Fassung, keine Anwendung auf Waren, die nach dem genannten Bundesgesetz oder auf Grund von Staatsverträgen frei von Eingangsabgaben abzufertigen sind.

§ 32. (1) Waren, die unter Beachtung der Zollvorschriften eingeführt werden, unterliegen den Bestimmungen einer auf Grund des § 31 Abs. 1 erlassenen Verordnung erst,

a) wenn sie zur zollamtlichen Abfertigung, zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr zu Messen und Ausstellungen, zum ungewissen Verkauf oder zur Einlagerung in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung gestellt werden oder

b) wenn über sie entgegen den Zollvorschriften verfügt wird.

(2) Das Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbestätigung ist bei den genannten Waren ein Erfordernis im Sinne des § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes 1955 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 33. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann, wenn das zur Sicherung einer einwandfreien Nahrung oder zum Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschädigung oder Täuschung geboten ist, mit Verordnung anordnen, daß der Warenempfänger im Sinne des § 52 Abs. 2 lit. b des Zollgesetzes 1955 in der jeweils geltenden Fassung, Art und Menge bestimmter, diesem Bundesgesetz unterliegender und aus dem Zollausland eingeführter Waren sowie den Ort ihrer Lagerung bekanntzugeben hat. Die Bekanntgabe hat spätestens am ersten auf die Abfertigung im Sinne des § 32 Abs. 1 folgenden Arbeitstag an die zuständige Behörde (§ 35 Abs. 1 oder 3) zu erfolgen, in deren Amtsbereich sich die Ware zum Zeitpunkt der Bekanntgabe befindet. Ist die Ware in diesem Zeitpunkt bereits zur Verbringung nach einem anderen Lagerort bestimmt, so ist auch dieser bekanntzugeben. Befindet sich die bekanntzugebende Ware auf dem Transport, so hat die Bekanntgabe an die Behörde (§ 35 Abs. 1 oder 3) zu erfolgen, in deren Amtsbereich sich der Lagerort befindet, an den die Ware auf Veranlassung des Warenempfängers verbracht wird. Dieser sowie jeder folgende Warenempfänger hat auf Verlangen der Behörde auch bekanntzugeben, an wen die Ware zu Erwerbszwecken weiterverkauft worden ist.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann, wenn es zur wirksameren und rascheren Durchführung der Kontrolle von bestimmten, diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen anordnen, daß die Abfertigung im Sinne des § 32 Abs. 1 lit. a von solchen Waren nur bei bestimmten Zollämtern zulässig ist.

(3) Machen Organe bei der zollamtlichen Abfertigung von Lebensmitteln oder Verzehrprodukten, mit der Untersuchung von Waren für Zwecke des Abgabenverfahrens besonders beauftragte Organe des Bundes oder Organe einer bundesstaatlichen Untersuchungsanstalt, die nicht der Vollziehung dieses Bundesgesetzes dient, bei einer Untersuchung Wahrnehmungen, die Anlaß zu Zweifeln geben, ob die Ware den nach diesem Bundesgesetz gestellten Anforderungen entspricht, so haben sie ihre Wahrnehmungen unverzüglich der nach dem Ort der amtlichen Tätigkeit zuständigen Behörde (§ 35 Abs. 1 oder 3) oder staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt mitzuteilen.

2. Ausfuhr

§ 34. (1) Wer Waren, allenfalls in einem zollrechtlichen Vormerkverkehr, für die Ausfuhr herzustellen beabsichtigt, deren Beschaffenheit

diesem Bundesgesetz nicht entspricht, hat dies dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz unter Angabe der Beschaffenheit und der Menge der Waren sowie des Zeitraumes der Herstellung anzuzeigen. In gleicher Weise ist auch eine beabsichtigte, diesem Bundesgesetz nicht entsprechende Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung von für die Ausfuhr bestimmten Waren anzuzeigen, sofern die Bezeichnung, Aufmachung oder Kennzeichnung nicht eindeutig erkennen läßt, daß die Ware nicht für das Inland bestimmt ist.

(2) Auf die nach Abs. 1 dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz angezeigten Waren sind nur die Vorschriften dieses Bundesgesetzes über Gesundheitsschädlichkeit und Hygiene anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann bei begründetem Verdacht, daß nach Abs. 1 angezeigte Waren den Bestimmungen über Gesundheitsschädlichkeit und Hygiene nicht entsprechen oder im Inland in Verkehr gebracht werden, mit Bescheid bestimmte Tätigkeiten (§ 1 Abs. 2) im Zusammenhang mit diesen Waren untersagen.

3. Überwachung

Aufsichtsorgane

§ 35. (1) Die Überwachung des Verkehrs mit den durch dieses Bundesgesetz erfaßten Waren obliegt dem Landeshauptmann.

(2) Der Landeshauptmann hat sich zur Erfüllung seiner Aufgaben besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane zu bedienen. Als besonders geschult gelten:

a) Ärzte und Tierärzte, die die jeweilige Physikatsprüfung abgelegt haben;

b) Personen, die den Ausbildungserfordernissen nach Abs. 6 entsprechen;

c) für die Überwachung der Vorschriften der §§ 15 und 16 auch die Organe nach § 12 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952, und nach § 15 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948.

(3) Der Landeshauptmann kann, wenn es Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Überwachung des Verkehrs mit den durch dieses Bundesgesetz erfaßten Waren erfordern, Aufgaben der Überwachung mit Verordnung solchen Gemeinden übertragen, die über eigene Aufsichtsorgane verfügen, die Überwachung auch tatsächlich handhaben und in der Lage sind, diese Aufgaben durch mindestens drei besonders geschulte Organe, von denen mindestens eines die Anforderungen nach Abs. 2 lit. a erfüllen muß, zu besorgen. Die Gemeinden sind hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde unterstellt.

(4) Der Landeshauptmann hat eine nach Abs. 3 vorgenommene Übertragung von Aufgaben zurückzunehmen, wenn die Gemeinde diese Aufgaben nicht erfüllt oder wenn die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung erfolgt ist, weggefallen sind.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, wenn dies zur raschen Feststellung der Beschaffenheit von eingeführten diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren oder zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Entnahme von Proben solcher Waren geboten ist, durch Verordnung bestimmen, daß allen oder einzelnen Zollämtern, soweit es für die genannten Zwecke erforderlich ist, die Befugnisse zukommen, die nach den §§ 39 und 40 den Aufsichtsorganen zustehen. In der Verordnung sind die Waren auch mit ihrer Nummer im Zolltarif in der jeweils geltenden Fassung zu bezeichnen.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat nähere Vorschriften über die Ausbildung von Organen nach Abs. 2 lit. b sowie über die Fortbildung von Organen nach Abs. 2 durch Verordnung zu erlassen. Die Verordnung hat den Umfang der Ausbildung sowie der Fortbildung, insbesondere auf den einschlägigen Gebieten der Warenkunde, der Technologie, der Hygiene, ferner die zu vermittelnden Rechtsvorschriften und die Zusammensetzung der Prüfungskommission festzulegen.

(7) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat Unterrichtskurse, die der Ausbildung der Organe nach Abs. 2 lit. b, der Fortbildung von Organen nach Abs. 2, ferner der speziellen Fortbildung von Organen nach Abs. 2 lit. a auf dem Gebiete der Hygiene dienen, einzurichten.

(8) Erfordernis für die Zulassung zur Ausbildung für Organe nach Abs. 2 lit. b ist die Erfüllung der Voraussetzungen für den Gehobenen Dienst der Allgemeinen Verwaltung.

§ 36. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle jeweils für das folgende Kalenderjahr Richtlinien über die Vollziehung der Überwachung des Verkehrs mit den durch dieses Bundesgesetz erfaßten Waren (Revisions- und Probenplan) zu erlassen.

(2) Der Landeshauptmann hat für die Durchführung dieser Richtlinien in seinem Bundesland Sorge zu tragen und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres über den Vollzug zu berichten.

(3) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat zur Rationalisierung der Überwachung des Verkehrs mit den durch dieses Bundesgesetz erfaßten Waren eine Dokumentations- und Informationsstelle einzurichten. Diese hat eine Probenevidenz, eine Evidenz der Judikatur und eine Evidenz der Hersteller und Importeure durch dieses Bundesgesetz erfaßter Waren zu führen.

Befugnisse der Aufsichtsorgane

§ 37. (1) Die Aufsichtsorgane (§ 35) sind befugt, überall, wo Waren, die diesem Bundesgesetz unterliegen, in Verkehr gebracht werden, Nachschau zu halten. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf Räumlichkeiten und Flächen, die der Tierhaltung (§ 15) und dem Pflanzenbau (§ 16) dienen.

(2) Die Nachschau ist, abgesehen von der Kontrolle der Beförderungsmittel und bei Gefahr im Verzug, während der üblichen Geschäfts- oder Betriebsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr (§ 1 Abs. 2) geöffnet sind, vorzunehmen.

(3) Betrifft die Nachschau Waren, die nach den zollgesetzlichen Vorschriften zollhängig sind, oder Beförderungsmittel, auf denen sich zollhängige Waren befinden, so darf die Nachschau nur bei einem Zollamt oder anläßlich einer die Ware betreffenden Zollamtshandlung vorgenommen werden; in Zollagern oder einer Zollfreizone ist, während sie für Zollamtshandlungen geöffnet sind, die Nachschau jederzeit statthaft.

(4) Die Aufsichtsorgane haben bei der Nachschau die Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden.

(5) Die Aufsichtsorgane haben bei Wahrnehmung von Verstößen gegen die Vorschriften des § 20 und gegen Verordnungen oder Bescheide, die auf Grund der §§ 21, 22 Abs. 1, 23 und 24 erlassen wurden, Anzeige im Sinne des § 44 zu erstatten, soweit sie nicht eine Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG 1950 in der jeweils geltenden Fassung erlassen oder gemäß § 21 VStG 1950 vorgehen.

§ 38. Die Geschäfts- oder Betriebsinhaber sowie ihre Stellvertreter und Beauftragten sind verpflichtet, alle Orte und Beförderungsmittel dem Aufsichtsorgan über Aufforderung anzugeben, die dem Verkehr mit den diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren dienen oder wo Tiere (§ 15) gehalten oder Pflanzen (§ 16) gebaut werden und den Zutritt zu diesen Orten und Beförderungsmitteln zu gestatten. Den Aufsichtsorganen sind auch die erforderlichen Auskünfte über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, deren Herkunft und die Abnehmer der Waren zu erteilen. Überdies haben Erzeuger und Importeure die Zusammensetzung und Herstellung von bestimmten Lebensmitteln, Verzehrprodukten und Zusatzstoffen den zuständigen Untersuchungsanstalten auf Verlangen bekanntzugeben, wenn diese in einem konkreten Anlaßfall zum Schutz der Gesundheit, zur Sicherung einer einwandfreien Nahrung oder zum Schutz vor Täuschung Aufklärung benötigen.

§ 39. (1) Die Aufsichtsorgane sind befugt, Proben von Waren, die diesem Bundesgesetz unterliegen, zu entnehmen. Die im § 38 genannten Personen haben die Entnahme von Proben zu dulden.

(2) Die entnommene Probe ist, soweit dies ihrer Natur nach möglich ist und hiedurch nicht ihre einwandfreie Beurteilung bei der Untersuchung vereitelt wird, in zwei gleiche Teile zu teilen; hernach ist jeder Teil der Probe zweckentsprechend zu verpacken und amtlich zu verschließen. Der eine Teil ist der amtlichen Untersuchung zuzuführen, der andere der Partei zu Beweiszwecken zurückzulassen. Die Partei ist berechtigt, im Beisein des Aufsichtsorgans auf jeder Verpackung der beiden Teile Angaben über die Unternehmung (Firmenstempel u. dgl.) anzubringen.

(3) Ist eine Teilung der entnommenen Probe ihrer Natur nach nicht möglich oder deshalb nicht durchführbar, weil durch die Teilung ihre einwandfreie Beurteilung bei der Untersuchung vereitelt würde, hat das Aufsichtsorgan die Probe ohne vorherige Teilung der amtlichen Untersuchung zuzuführen. Sind noch augenscheinlich gleiche Wareneinheiten vorhanden, hat das Aufsichtsorgan hievon eine Wareneinheit zu entnehmen und der Partei zurückzulassen. Im übrigen gilt der Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die entnommene Probe ist der in Betracht kommenden Untersuchungsanstalt (§ 42 und § 49) zu übermitteln. Proben von zollhängigen oder in einem zollrechtlichen Vormerkverfahren vorgemerkte Waren bleiben, soweit sie bei der Untersuchung verbraucht oder zerstört werden, frei vom Zoll und von sonstigen Eingangsabgaben.

(5) Für die entnommene Probe ist auf Verlangen der Partei eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises vom Bund zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe entweder eine bestimmte Person bestraft, verurteilt oder auf den Verfall der betreffenden Ware erkannt worden ist. Für Gegenproben und der Partei zurückgelassene augenscheinlich gleiche Wareneinheiten (Abs. 3) ist keine Entschädigung zu leisten.

(6) Anläßlich der Probenziehung ist vom Aufsichtsorgan ein Begleitschreiben auszufertigen und jedem Teil der Probe beizulegen, in dem die für den Begutachter beachtlichen Feststellungen und

Wahrnehmungen des Organs enthalten sind. Die nähere Ausgestaltung des Probenbegleitschreibens ist vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz festzulegen.

(7) Liegen bei leicht verderblichen Lebensmitteln die Voraussetzungen für die Beschlagnahme nach § 40 vor, kann nach Probenziehung an Stelle der Beschlagnahme die Vernichtung solcher Waren durch die Partei in Anwesenheit des Aufsichtsorgans erfolgen. Dieser Vorgang ist im Probenbegleitschreiben festzuhalten.

(8) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat, wenn das im Interesse einer wirksamen und zweckmäßigen Überwachung geboten ist, mit Verordnung hiefür besonders geschulten Aufsichtsorganen bestimmte Vorprüfungen und einfache Untersuchungen, deren Durchführung an Ort und Stelle möglich ist, aufzutragen. Die §§ 44 und 45 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Vorläufige Beschlagnahme

§ 40. (1) Die Aufsichtsorgane haben Waren, die diesem Bundesgesetz unterliegen — erforderlichenfalls einschließlich der Behältnisse und Werbemittel — zu beschlagnahmen, wenn der begründete Verdacht besteht,

a) daß sie
   1. gesundheitsschädlich oder verdorben sind;
   2. den Verboten der §§ 11, 14, 15, 16, 26 Abs. 1 lit. b, 28 Abs. 1 lit. b, 28 Abs. 2, 3, 4 oder 5 oder den Vorschriften einer zum Schutze der Gesundheit oder auf Grund des § 21 Abs. 1 lit. a erlassenen Verordnung im erheblichen Maße widersprechen;
   3. trotz Untersagung nach § 17 Abs. 4 oder § 18 Abs. 2 in Verkehr gelangen oder

b) daß ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen sonstige Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder ein Rückfall vorliegt.

(2) Im Falle der Beschlagnahme nach Abs. 1 ist vom Aufsichtsorgan, je nachdem, ob der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung oder der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt, vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde unverzüglich ein förmlicher Beschlagnahmebeschluß (Beschlagnahmebescheid) einzuholen.

(3) Besteht der begründete Verdacht, daß Waren, die diesem Bundesgesetz unterliegen, abgesehen von den in Abs. 1 genannten Verdachtsmomenten, Vorschriften dieses Bundesgesetzes widersprechen, hat die Behörde (§ 35 Abs. 1 oder 3) dem Verfügungsberechtigten die Verdachtsmomente mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, binnen einer gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist die Ware den gesetzlichen Vorschriften anzupassen oder aus dem Verkehr zu ziehen. Die Behörde kann jedoch nach Ablauf der Frist die Ware — erforderlichenfalls einschließlich der Behältnisse und Werbemittel — beschlagnahmen, wenn das zur Sicherung einer einwandfreien Nahrung oder zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung geboten ist.

(4) Beschlagnahmte Waren sind im Betrieb zu belassen. Dies gilt nicht, wenn die sachgerechte Aufbewahrung nicht gewährleistet ist oder wenn bei Belassung der Waren ein Mißbrauch zu befürchten ist. Belassene Waren sind tunlichst so zu verschließen oder zu kennzeichnen, daß ihre Veränderung ohne Verletzung des Behältnisses, des Verschlusses oder der Kennzeichnung nicht möglich ist. Der über die Ware bisher Verfügungsberechtigte ist vom Aufsichtsorgan schriftlich auf die strafrechtlichen Folgen der Verbringung oder Veränderung des beschlagnahmten Gutes sowie der Verletzung des Dienstsiegels aufmerksam zu machen. Über die Beschlagnahme hat das Aufsichtsorgan den bisher Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung auszuhändigen, in welcher der Ort der Lagerung sowie Art und Menge der beschlagnahmten Waren anzugeben sind.

(5) Das Verfügungsrecht über die beschlagnahmten Waren steht zunächst der Behörde zu, der das Aufsichtsorgan angehört. Ab Erlassung des Beschlagnahmebefehls nach Abs. 2 steht das Verfügungsrecht über die beschlagnahmte Ware der Behörde zu, die den Beschlagnahmebefehl erlassen hat.

(6) Die Bewahrung der beschlagnahmten Waren vor Schäden obliegt der Partei. Sind zur Bewahrung der Ware vor Schäden nach der Beschlagnahme besondere Maßnahmen erforderlich, so ist die zuständige Behörde vorher zu verständigen. Diese Maßnahmen sind in Anwesenheit eines Aufsichtsorgans durchzuführen, das über den Vorgang ein Befundprotokoll aufzunehmen hat, das die wesentlichen Änderungen des Ortes, die Tatsache der Behandlung, der allfälligen Entfernung des Dienstsiegels und dessen neuerliche Anbringung zu enthalten hat.

(7) Während der Beschlagnahme dürfen Proben der Ware nur über Auftrag der zuständigen Behörde entnommen werden.

(8) Die Bestimmungen des § 113 StPO sind sinngemäß anzuwenden. § 39 Abs. 2 VStG gilt mit der Maßgabe, daß Gefahr im Verzug nicht erforderlich ist. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1960 und des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 unberührt.

Ausübung der Aufsicht durch Tierärzte

§ 41. Tierärzte haben bei der Fleischbeschau (Überbeschau) auch die Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zu beachten. Bei

begründetem Verdacht der Verletzung solcher Vorschriften haben sie Befund und Gutachten abzugeben, bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten und in sinngemäßer Anwendung des § 39 Abs. 7 und des § 40 vorzugehen. Die §§ 44, 45 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß. Sind zur Klärung des Verdachtes besondere Untersuchungen notwendig, haben sie in sinngemäßer Anwendung des § 39 vorzugehen.

VI. ABSCHNITT

Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeit

Untersuchungsanstalten des Bundes

§ 42. (1) Für die Untersuchung der diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren sind nach Bedarf Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung und in Wien eine Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung zu errichten und mit dem erforderlichen Personal und den erforderlichen Einrichtungen auszustatten.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung den sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich dieser Anstalten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit festzulegen.

(3) Der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung obliegen neben den allen Bundesanstalten zugewiesenen Aufgaben auch solche der Forschung zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes im Interesse der Volksgesundheit auf dem Gebiete der Ernährung, der Lebensmittelkunde und der Lebensmittelhygiene, die Ausarbeitung von Untersuchungsmethoden, die grundsätzliche Begutachtung für das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz sowie Untersuchungen für die Codexkommission.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat nähere Anordnungen hinsichtlich des Betriebes der Bundesanstalten zu erlassen und Methoden für die Untersuchung vorzuschreiben, wenn das zur Erzielung einwandfreier Ergebnisse geboten ist.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat durch Verordnung die Gebühren für die von diesen Anstalten vorzunehmenden Untersuchungen und Begutachtungen entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt hiebei auflaufenden Kosten in einem Tarif festzulegen.

Rechte und Pflichten der staatlichen Untersuchungsanstalten

§ 43. (1) Die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung sind innerhalb ihres Wirkungsbereiches verpflichtet, auf Verlangen der mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden, der Gerichte sowie von Privatpersonen Untersuchungen im Rahmen dieses Bundesgesetzes durchzuführen und hierüber unverzüglich Befund und Gutachten zu erstatten.

(2) Die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung haben staatlich autorisierten Untersuchern (§ 50), die mit der Untersuchung der Gegenprobe befaßt sind, auf Anfrage alle Auskünfte über die Untersuchung bekanntzugeben, die für die Prüfung der Gegenprobe unerläßlich sind, sofern dadurch die Zielsetzung des Gesetzes nicht gefährdet ist. Der Partei sind auf Verlangen auch Befund und Gutachten über amtliche Proben bekanntzugeben, wenn die Untersuchung keinen Anlaß zu einer Beanstandung gegeben hat. Der Gebührentarif (§ 42 Abs. 5) ist anzuwenden.

(3) Die Bundesanstalten sind berechtigt, durch ihre Organe die den Aufsichtsorganen nach §§ 37 bis 40 eingeräumten Befugnisse unter Mitwirkung eines Aufsichtsorgans der zuständigen Behörde auszuüben, wenn es sich im Laufe einer anhängigen Untersuchung als notwendig erweist. Die Bundesanstalten sind auch berechtigt, durch ihre Organe diese Befugnisse unter Mitwirkung eines Aufsichtsorgans der zuständigen Behörde auszuüben, wenn sie von einer Behörde, die mit der Überwachung des Verkehrs der diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren befaßt ist, hiezu aufgefordert werden. In den angeführten Fällen ist die zuständige Behörde verpflichtet, ein Aufsichtsorgan zur Mitwirkung zu entsenden.

Anzeigepflicht

§ 44. Wenn eine Bundesanstalt bei ihrer Tätigkeit zur begründeten Auffassung gelangt, daß der Verdacht der Verletzung von Rechtsvorschriften gegeben ist, so hat sie das in ihrem Gutachten festzustellen und bei der jeweils zuständigen Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Kosten der Untersuchung und Begutachtung

§ 45. (1) Wenn eine Pivatperson bei einer Bundesanstalt um eine Untersuchung ansucht, hat sie die Kosten der Untersuchung zu erlegen. Die Bundesanstalt hat jedoch den erlegten Betrag zurückzuerstatten, wenn die Untersuchung Anlaß zu einer Anzeige gegeben hat.

(2) Im übrigen gelten im Strafverfahren hinsichtlich der Kosten der Untersuchung die Bestimmungen des § 381 Abs. 1 Z. 3 der Strafprozeßordnung 1960 bezüglich der Kosten des Strafverfahrens. Im Verwaltunsstrafverfahren ist im Straferkenntnis dem Beschuldigten der Ersatz der Kosten der Untersuchung an die jeweilige Untersuchungsanstalt vorzuschreiben.

(3) Die Kosten der Untersuchung sind von der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung nach dem Gebührentarif (§ 42 Abs. 5) zu berechnen.

(4) Die von einer Partei zu ersetzenden Kosten der Untersuchung können im Verwaltungsweg eingebracht werden.

Zuziehung fachkundiger Personen

§ 46. (1) In Fällen, in denen das wegen der besonderen Verhältnisse zur Aufklärung und richtigen Beurteilung der Sache dienlich ist, können die Bundesanstalten auch außenstehende fachkundige Personen, Institute oder Anstalten zuziehen.

(2) In den von den Bundesanstalten in solchen Fällen abzugebenden Gutachten ist auf das Einvernehmen mit den zugezogenen fachkundigen Personen, Instituten oder Anstalten hinzuweisen; allenfalls abweichende Ansichten sind anzugeben.

Fachliche Qualifikation

§ 47. (1) In den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung dürfen für die Ausarbeitung von Gutachten nur Personen herangezogen werden, welche die hiefür erforderliche wissenschaftliche Berufsvorbildung erlangt, eine entsprechende praktische Ausbildung absolviert und das erforderliche Fachwissen in einer staatlichen Prüfung nachgewiesen haben.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat mit Verordnung nähere Vorschriften darüber zu erlassen, welche wissenschaftliche Berufsvorbildung und praktische Ausbildung die im Abs. 1 genannten Personen nachzuweisen haben.

(3) In der Verordnung nach Abs. 2 ist für die wissenschaftliche Berufsvorbildung jedenfalls zu bestimmen, daß Personen nach Abs. 1 ein Studium einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert haben müssen, das eines der Fachgebiete Chemie, Medizin, Tiermedizin, Lebensmittelhygiene, Lebensmittel- und Gärungstechnologie, Lebensmittelhygiene, Biologie oder Pharmazie in erheblichem Maße umfaßt.

(4) In der Verordnung nach Abs. 2 ist für die praktische Ausbildung zu bestimmen, daß eine zwei- bis fünfjährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiete der Untersuchung von diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren in dafür geeigneten Instituten der wissenschaftlichen Hochschulen, in staatlichen und privaten Untersuchungsanstalten oder Forschungslaboratorien nachzuweisen ist.

(5) Das erforderliche Fachwissen (Abs. 1) ist durch Ablegung der auf Grund des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, jeweils vorgeschriebenen Prüfung für den Höheren Dienst an den Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung nachzuweisen.

§ 48. Hat das Gericht gegen den Befund oder das Gutachten einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Bedenken oder hält es eine Ergänzung des Befundes oder Gutachtens für erforderlich oder werden gegen den Befund oder das Gutachten begründete Bedenken vorgebracht, so hat es einen Bediensteten dieser Bundesanstalt, der mit der Untersuchung oder Begutachtung befaßt war, zur Darlegung und Ergänzung ihres Befundes oder Gutachtens als Sachverständigen zu vernehmen; diese Bestimmung gilt im Verwaltungsstrafverfahren mit der Maßgabe sinngemäß, daß der Bedienstete der Bundesanstalt als Amtssachverständiger (§ 52 Abs. 1 AVG 1950) zu vernehmen ist. Im übrigen gelten für den Sachverständigenbeweis im gerichtlichen Strafverfahren die Bestimmungen der Strafprozeßordnung und im Verwaltungsstrafverfahren die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Untersuchungsanstalten der Länder und Gemeinden

§ 49. (1) Untersuchungsanstalten anderer Gebietskörperschaften als des Bundes, die Aufgaben wie die Bundesanstalten erfüllen sollen, bedürfen sowohl zu ihrer Errichtung wie auch zu ihrem Betriebe einer Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz.

(2) Die Bewilligung zur Errichtung ist zu erteilen, wenn die vorgesehene Ausstattung sowie das vorgesehene Personal erwarten lassen, daß die geplante Anstalt die vorgesehenen Aufgaben so erfüllen wird wie eine Bundesanstalt.

(3) Die Bewilligung zum Betriebe ist zu erteilen, wenn das erforderliche Personal und die erforderliche Ausstattung vorhanden sind und das den Betrieb regelnde Statut gewährleistet, daß die vorgesehenen Aufgaben so erfüllt werden wie von einer Bundesanstalt.

(4) Für den Betrieb der Anstalten gelten die Bestimmungen für die Bundesanstalten sinngemäß.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat die Bewilligung zurückzunehmen oder einzuschränken, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang gegeben sind.

(6) Die Rechtsträger der Anstalten haben dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz jährlich einen Bericht bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen. Dieser Bericht hat neben der Darlegung der Tätigkeit auch Angaben über alle wesentlichen Veränderungen der Ausstattung und des Personalstandes zu enthalten.

Untersuchung und Begutachtung durch andere Berechtigte

§ 50. (1) Wer, abgesehen von den in den §§ 42 und 49 geregelten Fällen entgeltlich Untersuchungen durchführt und Gutachten im Sinne dieses Bundesgesetzes erstattet, bedarf hiezu einer Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber nachweist, daß er die Voraussetzungen einer nach § 47 Abs. 2 erlassenen Verordnung erfüllt und über die notwendigen Behelfe verfügt. In der Bewilligung ist der Umfang der Tätigkeit festzulegen. In den Bewilligungsbescheid können Vorschreibungen über die Ausübung der Untersuchungstätigkeit aufgenommen werden.

(3) Jede wesentliche Änderung der für die Bewilligung maßgebenden Umstände ist dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz anzuzeigen.

(4) Jede wesentliche Veränderung der Ausstattung und des Personalstandes sind dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz anzuzeigen.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann die Untersuchungstätigkeit jederzeit überprüfen und insbesondere die der Untersuchungstätigkeit dienenden Einrichtungen besichtigen.

(6) Die Bewilligung ist zurückzunehmen oder einzuschränken, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang gegeben sind.

VII. ABSCHNITT

Österreichisches Lebensmittelbuch und Codexkommission

§ 51. Dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz obliegt die Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codex Alimentarius Austriacus). Es dient der Verlautbarung von Sachbezeichnungen, Begriffsbestimmungen, Untersuchungsmethoden und Beurteilungsgrundsätzen sowie von Richtlinien für das Inverkehrbringen von diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren.

§ 52. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes sowie zur Vorbereitung des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codex Alimentarius Austriacus) ist eine Kommission (Codexkommission) einzurichten.

(2) Der Codexkommission haben als Mitglieder anzugehören:

a) drei Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz,
b) ein Vertreter des Bundesministeriums für Justiz,
c) ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
d) ein Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie,
e) ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen,
f) ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages,
g) ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
h) ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
i) ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
k) ein Vertreter des Vereins für Konsumenteninformation,
l) drei fachkundige Bedienstete der staatlichen Anstalten für Lebensmitteluntersuchung und ein Vertreter der nach § 50 Berechtigten,
m) je ein mit dem Verkehr von diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren vertrauter, tunlichst nach § 47 Abs. 2 qualifizierter Fachmann auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Vereinigung Österreichischer Industrieller.

(3) Die in Abs. 2 aufgezählten Mitglieder der Codexkommission werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für jedes unter Abs. 2 lit. a bis l genannte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Unterlassung eines Vorschlages hindert nicht die Konstituierung der Codex-Kommission.

(4) Außer den in Abs. 2 aufgezählten Mitgliedern hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die erforderliche Zahl von Vertretern der einschlägigen Wissenschaften als Mitglieder zu bestellen.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz bestellt für die gleiche Zeit den Vorsitzenden der Codexkommission und seinen Stellvertreter.

(6) Alle Mitglieder sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben beschließende Stimme. Ein Ersatzmitglied hat ein solches Stimmrecht nur bei Verhinderung jenes Mitgliedes, welches es zu vertreten befugt ist.

(7) Die Codexkommission kann zur Bearbeitung bestimmter Sachgebiete fallweise Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

(8) Die Codexkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz bedarf.

§ 53. Die Codexkommission hat einen Ständigen Hygieneausschuß zu bestellen. Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter sind aus der Reihe der Mitglieder der Codexkommission zu bestellen. Der Ausschuß setzt sich ferner aus den erforderlichen Vertretern der einschlägigen Wissenschaften, aus je einem Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel, Gewerbe und Industrie, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und einem fachkundigen Beamten aus den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten zusammen.

§ 54. (1) Der Hygieneausschuß hat den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden unmittelbar zu beraten, über deren Antrag Gutachten abzugeben und Empfehlungen für Hygienerichtlinien zu erstatten.

(2) Die Geschäftsordnung der Codexkommission gilt sinngemäß.

§ 55. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat zu seiner Beratung in Fragen des Weltweiten Codex Alimentarius (Codex Alimentarius Commission) einen ständigen Ausschuß zu bestellen. Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter sind aus den Reihen der Mitglieder der Codexkommission zu bestellen. Der Ausschuß setzt sich aus zwei Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, je einem Vertreter der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Land- und Forstwirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages; der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, einem fachkundigen Beamten der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten und aus Vertretern der einschlägigen Fachgebiete zusammen. Für jedes Mitglied ist, mit Ausnahme der Vertreter der einschlägigen Fachgebiete, ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Die Geschäftsordnung der Codexkommission gilt sinngemäß.

VIII. ABSCHNITT

Strafbestimmungen

Gerichtliche Strafen

§ 56. (1) Wer

1. gesundheitsschädliche Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe oder

2. kosmetische Mittel oder Gebrauchsgegenstände, die bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch gesundheitsschädlich sind,

in Verkehr bringt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat die im Abs. 1 mit Strafe bedrohte Tat die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, hat sie aber den Tod eines Menschen oder eine Gefahr für Leib oder Leben einer größeren Zahl von Menschen zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 57. (1) Wer eine im § 56 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat die im Abs. 1 mit Strafe bedrohte Tat den Tod eines Menschen oder eine Gefahr für Leib oder Leben einer größeren Zahl von Menschen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§ 58. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer entgegen dem § 15 oder dem § 16

1. nicht zugelassene Stoffe der im § 15 Abs. 2 lit. c bezeichneten Art, Mischungen mit solchen Stoffen, Schädlingsbekämpfungs-, Reinigungs- oder Desinfektionsmittel, die für die Verwendung an Tieren oder in Tierställen nicht zugelassen sind, für eine solche Verwendung oder Futter oder Futtermittel mit der im § 15 Abs. 2 lit. f bezeichneten Beschaffenheit in Verkehr bringt;

2. Tieren, die für die Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt sind, Hormone, Antihormone, andere Stoffe der im § 15 Abs. 2 lit. a bezeichneten Art oder nicht zugelassene Stoffe der im § 15 Abs. 2 lit. c bezeichneten Art verabreicht;

3. Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt sind und so behandelt worden sind, daß in den aus ihnen gewonnenen Lebensmitteln Rückstände von Hormonen, Antihormonen oder anderen Stoffen der im § 15 Abs. 2 lit. a bezeichneten Art, Rückstände von Antibiotika oder bedenkliche Rückstände im Sinn des § 15 Abs. 7, 8 lit. c oder 9 zu erwarten sind, in Verkehr bringt;

4. Lebensmittel tierischer Herkunft, die Rückstände im Sinn der Z. 3 enthalten, in Verkehr bringt;

5. Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, die im Sinn des § 16 Abs. 6 Rückstände nicht zugelassener Stoffe oder unerlaubte Rückstände enthalten, in Verkehr bringt.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen dem § 15 Tieren, die für die Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt sind, Antibiotika, um die Haltbarkeit der von den Tieren stammenden Lebensmitteln zu erhöhen, verabreicht oder Stoffe der im § 15 Abs. 2 lit. a oder c bezeichneten Art für die Verabreichung bereithält.

§ 59. Wer eine im § 58 Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 60. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 15 und 16

1. Schädlingsbekämpfungs-, Reinigungs- oder Desinfektionsmittel, die für die Verwendung an Tieren oder in Tierställen nicht zugelassen sind, an Tieren oder in Tierställen anwendet;

2. Futter oder Futtermittel mit Rückständen von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs-, Reinigungs-, Desinfektionsmitteln oder anderen Stoffen von der im § 15 Abs. 2 lit. f bezeichneten Beschaffenheit Tieren verfüttert;

3. nicht zugelassene Stoffe für die Gewinnung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft verwendet.

§ 61. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer

1. nicht zugelassene Zusatzstoffe oder zugelassene, aber den Zulassungsbedingungen oder Reinheitsanforderungen nicht entsprechende Zusatzstoffe für die Verwendung bei Lebensmitteln oder Verzehrprodukten in Verkehr bringt;

2. bei der Herstellung oder Behandlung von Lebensmitteln oder Verzehrprodukten nicht zugelassene Zusatzstoffe oder zugelassene Zusatzstoffe in unerlaubten Mengen oder den Zulassungsbedingungen oder Reinheitsanforderungen nicht entsprechend in Verkehr bringt oder Lebensmittel oder Verzehrprodukte in Verkehr bringt, die nicht zugelassene, den Zulassungsbedingungen oder Reinheitsanforderungen nicht entsprechende oder zugelassene Zusatzstoffe in unerlaubten Mengen enthalten;

3. bei der Herstellung oder Behandlung kosmetischer Mittel nicht zugelassene oder den Zulassungsbedingungen oder Reinheitsanforderungen nicht entsprechende pharmakologisch wirksame Stoffe oder Farbstoffe oder solche zugelassene Stoffe in unerlaubten Mengen in Verkehr bringt oder kosmetische Mittel in Verkehr bringt, die nicht zugelassene oder den Zulassungsbedingungen oder Reinheitsanforderungen nicht entsprechende pharmakologisch wirksame Stoffe oder Farbstoffe oder solche zugelassene Stoffe in unerlaubten Mengen enthalten;

4. Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe ohne Bewilligung mit ionisierenden Strahlen behandelt oder solcherart behandelte Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe in Verkehr bringt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe entgegen den Bewilligungsbedingungen mit ionisierenden Strahlen behandelt oder solcherart behandelte Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe in Verkehr bringt.

§ 62. (1) Wer eine im § 61 Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer eine im § 61 Abs. 2 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 63. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer

1. Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe, die verdorben nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (§ 7 Abs. 2), verdorben in Verkehr bringt oder sonst Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe in Verkehr bringt, die verdorben sind, ohne daß dieser Umstand deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist;

2. Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe, die verfälscht oder nachgemacht nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (§ 7 Abs. 2), verfälscht oder nachgemacht in Verkehr bringt oder sonst Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe in Verkehr bringt, die nachgemacht oder verfälscht sind, ohne daß dieser Umstand deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer

1. entgegen im Österreichischen Lebensmittelbuch darüber bestehenden Bestimmungen Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe wissentlich falsch bezeichnet oder Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe in Verkehr bringt, von denen er weiß (§ 5 Abs. 3 StGB), daß sie falsch bezeichnet sind, sofern darüber im Österreichischen Lebensmittelbuch Bestimmungen bestehen;

2. kosmetische Mittel, die verdorben sind, in Verkehr bringt;

3. Stoffe für die Herstellung von Gebrauchsgegenständen der im § 6 lit. a oder b bezeichneten Art in Verkehr bringt, die hiefür nicht zugelassen sind oder deren Verwendung untersagt worden ist;

4. bei der Herstellung von Gebrauchsgegenständen der im § 6 lit. a oder b bezeichneten Art hiefür nicht zugelassene oder untersagte Stoffe in Verkehr bringt oder Gebrauchsgegenstände solcher Art in Verkehr bringt, die mit Stoffen behandelt worden sind, die hiefür nicht zugelassen sind oder deren Verwendung untersagt worden ist.

(3) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn die Tat schon nach § 61 Abs. 1 Z. 2 mit Strafe bedroht ist.

§ 64. Wer eine der im § 63 Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht, ist, wenn die Tat nicht nach § 62 Abs. 1 mit Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 65. (1) Die den Gegenstand einer in den §§ 56 bis 64 mit Strafe bedrohten Handlungen bildenden Lebensmittel, Verzehrprodukte, Zusatzstoffe, kosmetischen Mittel, Gebrauchsgegenstände oder sonstigen Mittel oder Stoffe sind, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, einzuziehen, es sei denn, daß trotz des vorangegangenen mit Strafe bedrohten Verhaltens Gewähr geboten ist, daß die Mittel, Stoffe oder Gegenstände nicht unter Verletzung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen in Verkehr gebracht werden.

(2) Liegt der objektive Tatbestand einer in den §§ 56 bis 58 Abs. 1, 59, 61 bis 63 Abs. 1 oder § 64 oder der Tatbestand einer vorsätzlich begangenen in den §§ 58 Abs. 2, 60 oder 63 Abs. 2 mit Strafe bedrohten Handlung vor, so sind die Mittel, Stoffe oder Gegenstände auch dann einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen der mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt oder verurteilt werden kann. In einem solchen Fall hat der Ankläger einen gesonderten Antrag auf Einziehung zu stellen.

(3) Für das Verfahren bei der Einziehung gelten die §§ 443 bis 446 der Strafprozeßordnung entsprechend.

(4) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Gericht in dem Urteil, mit dem auf die Einziehung der Mittel, Stoffe oder Gegenstände erkannt wird, aussprechen, daß der durch eine allfällige Verwertung erzielte Erlös dem von der Einziehung Betroffenen auszufolgen ist. Sind die eingezogenen Mittel, Stoffe oder Gegenstände aus dem Zollausland eingeführt und darauf entfallende Zölle oder sonstige Eingangsabgaben nicht entrichtet worden, so ist vor der Ausfolgung des erzielten Erlöses ein den Eingangsabgaben entsprechender Betrag abzuziehen. Dieser Betrag bestimmt sich, wenn eine Eingangsabgabenschuld noch nicht entstanden ist, nach der Beschaffenheit, dem Wert und den Abgabensätzen, die im Zeitpunkt der Verwertung der Ware bestehen.

(5) Die eingezogenen Mittel, Stoffe oder Gegenstände sind der Verwaltungsbehörde zur Vernichtung oder Verwertung nach Maßgabe des § 75 zu überlassen.

§ 66. (1) Im Strafurteil wegen einer der in den §§ 56 bis 60 mit Strafe bedrohten Handlungen ist dem Täter, wenn er schon zweimal wegen Taten verurteilt worden ist, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen wie die abgeurteilte Tat, die Ausübung seines Gewerbes oder seiner Tätigkeit in bezug auf bestimmte Formen des Inverkehrbringens oder in bezug auf bestimmte Waren (§ 1) für einen Zeitraum von mindestens einem und höchstens fünf Jahren zu untersagen, wenn zu befürchten ist, daß der Verurteilte sonst neuerlich in Ausübung des Gewerbes oder der Tätigkeiten nach diesem Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Handlungen begehen werde, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden. Statt einer Untersagung sind dem Täter Bedingungen für die Ausübung des Gewerbes oder der Tätigkeiten vorzuschreiben, wenn dadurch der Zweck der Untersagung erreicht werden kann.

(2) Die Dauer der Maßnahme ist mit dem Zeitraum zu bestimmen, für den sie ihr Zweck (Abs. 1) erforderlich macht.

(3) Das Gericht hat Urteile nach Abs. 1 nach Eintritt der Rechtskraft der für den Entzug der Gewerbeberechtigung zuständigen Gewerbebehörde, wenn die Handlung im Rahmen einer nicht der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Tätigkeit begangen wurde, dem Landeshauptmann mitzuteilen.

§ 67. (1) Im Strafurteil wegen einer nach den §§ 56 bis 64 mit Strafe bedrohten Handlung ist auf die Veröffentlichung des Urteilsspruchs in einer oder mehreren periodischen Druckschriften auf Kosten des Verurteilten zu erkennen, wenn der Täter schon zweimal wegen Taten verurteilt worden ist, die auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen wie die abgeurteilte Tat, und nach der Person des Täters und der Art der Tat zu befürchten ist, daß der Täter sonst weiterhin nach diesem Bundesgesetz strafbare Handlungen mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde.

(2) Die Entscheidung über die Urteilsveröffentlichung oder ihr Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruches über die Strafe und kann zugunsten und zum Nachteil des Verurteilten mit Berufung angefochten werden.

§ 68. (1) Hat der Täter durch eine in den §§ 56 bis 64 mit Strafe bedrohte Handlung sich oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil verschafft, so ist dieser für verfallen zu erklären. § 65 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Vom Verfall kann abgesehen werden, wenn der Vermögensvorteil geringfügig ist oder wenn der Verfall den Betroffenen unbillig hart träfe.

§ 69. (1) Der Betriebsinhaber haftet für die Geldstrafe, den Verfall des Vermögensvorteils und die Kosten der Urteilsveröffentlichung, auf die gegen einen Arbeitnehmer oder Beauftragten seines Betriebes wegen einer nach den §§ 56 bis 64 mit Strafe bedrohten Handlung erkannt worden ist, es sei denn, daß der Verurteilte die strafbare Handlung nicht im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten des Betriebes begangen hat.

(2) Über die Haftung ist in der Regel (§ 68 Abs. 1 zweiter Satz) im Strafurteil zu entscheiden. Der Betriebsinhaber, ist er aber eine juristische Person oder eine Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, die zur Vertretung nach außen befugten Personen sind zur Hauptverhandlung zu laden. Sie haben die Rechte des Beschuldigten; besonders steht ihnen das Recht zu, alle Verteidigungsmittel wie der Beschuldigte vorzubringen und das Urteil in der Hauptsache anzufechten. Doch werden das Verfahren und die Urteilsfällung durch ihr Nichterscheinen nicht gehemmt; auch können sie gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben. Die Entscheidung über die Haftung oder ihr Unterbleiben bildet einen Teil des Ausspruchs über die Strafe und kann von dem Betriebsinhaber und dem Ankläger mit Berufung angefochten werden.

(3) Die Haftung ist in Anspruch zu nehmen, wenn die Geldstrafe, der Verfall oder die Kosten aus dem beweglichen Vermögen des Verurteilten nicht eingebracht werden können. Der Einbringungsversuch kann unterbleiben, wenn Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind. Insoweit Einbringungsmaßnahmen beim Haftenden erfolgslos bleiben, ist, unbeschadet des § 19 Abs. 4 des Strafgesetzbuches, die entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe am Verurteilten zu vollziehen.

§ 70. Können die §§ 56 bis 64 nur deshalb nicht angewendet werden, weil sich die Tat als eine mit strengerer Strafe bedrohte Handlung darstellt so ist dennoch auf die in den §§ 65 bis 68 vorgesehenen Strafen und Maßnahmen und auf die Haftung zu erkennen.

§ 71. Wird eine in den §§ 56 bis 64 mit Strafe bedrohte Handlung durch Ankündigen oder Werben in einem Druckwerk begangen, so sind die presserechtlich verantwortlichen Personen nicht wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Sorgfalt nach § 30 des Bundesgesetzes vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218, strafbar, sofern die Ankündigung oder Werbung als entgeltliche deutlich zu erkennen ist.

§ 72. (1) Wird die Anzeige wegen einer in den §§ 60 oder 63 Abs. 2 mit Strafe bedrohten Handlung vom öffentlichen Ankläger zurückgelegt oder ein gerichtliches Verfahren wegen einer solchen strafbaren Handlung rechtskräftig ohne Schuldspruch des Angezeigten, ohne Einziehung der den Gegenstand der angezeigten Handlung bildenden Mittel, Stoffe oder Gegenstände und ohne Verfall des Vermögensvorteils beendet, so ist dies der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen. Die Mitteilung obliegt bei Zurücklegung der Anzeige dem öffentlichen Ankläger, in allen anderen Fällen aber dem Gericht.

(2) Die Zeit von der Erstattung der Strafanzeige wegen einer der im Abs. 1 bezeichneten strafbaren Handlung an bis zum Einlangen der dort genannten Mitteilung bei der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde ist in die Verjährungsfrist (§ 74 Abs. 6) nicht einzurechnen.

§ 73. Das Strafverfahren und das selbständige Verfahren wegen aller nach diesem Bundesgesetz den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen strafbaren Handlungen stehen dem Bezirksgericht zu, in dessen Sprengel das Amtsgebäude des Gerichtshofes gelegen ist.

Verwaltungsstrafen

§ 74. (1) Wer Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe, kosmetische Mittel oder Gebrauchsgegenstände der im § 6 lit. a, b oder e bezeichneten Art falsch bezeichnet, oder Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe, kosmetische Mittel, die falsch bezeichnet sind, oder solche falsch bezeichneten Gebrauchsgegenstände in Verkehr bringt, macht sich, sofern die Tat nicht nach § 63 Abs. 2, Z. 1 einer strengeren Strafe unterliegt, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen.

(2) Wer

1. Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe, die unreif oder wertgemindert sind, wenn dieser Umstand nicht deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist oder wenn sie auch mit einer solchen Kenntlichmachung nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (§ 7 Abs. 2), in Verkehr bringt,
2. Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe, die zulässigerweise mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind, ohne daß dieser Umstand deutlich und allgemein verständlich gemacht ist, in Verkehr bringt,
3. zugelassene Stoffe der im § 15 Abs. 2 lit. c bezeichneten Art, die den Zulassungsbedingungen nicht entsprechen oder Mischungen mit solchen Stoffen in Verkehr bringt,
4. Tieren, die für die Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt sind, zugelassene Stoffe der im § 15 Abs. 2 lit. c bestimmten Art entgegen den Zulassungsbedingungen verabreicht oder solche den Zulassungsbedingungen nicht entsprechende Stoffe für die Verabreichung bereithält,
5. Schädlingsbekämpfungs-, Reinigungs- oder Desinfektionsmittel für Tiere oder Tierställe, die für die Verwendung an Tieren oder in

Tierställen zugelassen sind, entgegen den Zulassungsbedingungen in Verkehr bringt oder an Tieren oder in Tierställen verwendet,

6. Tiere, die für die Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt sind und entgegen § 15 Abs. 2, lit. a, b, c, e oder f behandelt worden sind, in Verkehr bringt,
7. bei der Gewinnung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft zugelassene Stoffe entgegen den Anwendungsvorschriften verwendet oder so gewonnene Lebensmittel in Verkehr bringt,
8. für die Herstellung von Gebrauchsgegenständen der im § 6 lit. a oder b bezeichneten Art zugelassene Stoffe entgegen den Zulassungsbedingungen oder Reinheitsanforderungen in Verkehr bringt,
9. Gebrauchsgegenstände der im § 6 lit. a oder b bezeichneten Art mit zugelassenen Stoffen, jedoch entgegen den Bedingungen für deren Zulassung oder entgegen den Reinheitsanforderungen für dieselben in Verkehr bringt,
10. für Kleinkinder Spielwaren der im § 28 Abs. 5 beschriebenen Beschaffenheit in Verkehr bringt,
11. fahrlässig kosmetische Mittel, die verdorben sind, in Verkehr bringt,
12. fahrlässig zugelassene Stoffe (§ 16 Abs. 2 lit. a) für die Gewinnung von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft entgegen den Anwendungsvorschriften verwendet,
13. fahrlässig nicht zugelassene Stoffe für die Herstellung von Gebrauchsgegenständen der im § 6 lit. a oder b bezeichneten Art, die hiefür nicht zugelassen sind oder deren Verwendung untersagt worden ist, in Verkehr bringt,
14. fahrlässig bei der Herstellung von Gebrauchsgegenständen der im § 6 lit. a oder b bezeichneten Art Stoffe, die hiefür nicht zugelassen sind oder deren Verwendung untersagt worden ist, verwendet oder mit solchen Stoffen behandelte Gebrauchsgegenstände der erwähnten Art in Verkehr bringt,
15. fahrlässig Schädlingsbekämpfungs-, Reinigungs- oder Desinfektionsmittel, die für die Verwendung an Tieren oder in Tierställen nicht zugelassen sind, an Tieren oder in Tierställen anwendet,
16. fahrlässig Futter oder Futtermittel mit Rückständen von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs-, Reingungs- oder Desinfektionsmitteln oder anderen Stoffen von der im § 15 Abs. 2 lit. f bezeichneten Beschaffenheit Tieren verfüttert,

macht sich, sofern die Tat nicht nach den §§ 56 bis 64 oder nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen.

(3) Wer

1. Gebrauchsgegenstände, die bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe derart zu beeinflussen, daß diese verdorben, verfälscht, nachgemacht oder wertgemindert sind, oder kosmetische Mittel so zu beeinflussen, daß diese verdorben sind, in Verkehr bringt,
2. einer auf Grund des § 66 Abs. 1 getroffenen Maßnahme zuwiderhandelt,

macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen.

(4) Wer

1. den Bestimmungen einer auf Grund des § 10, des § 12 Abs. 2 hinsichtlich der Deklaration von Zusatzstoffen, des § 16 Abs. 4 hinsichtlich vorgeschriebener Bezeichnungen, der §§ 21, 27 Abs. 1, 29, 30 Abs. 5 oder 33 Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,
2. den Bestimmungen des § 38 zuwiderhandelt,
3. entgegen dem § 39 Abs. 1 die Entnahme von Proben verweigert,
4. den nach den §§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 2, 22 bis 24 oder 34 Abs. 3 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt,

macht sich, sofern die Tat nicht nach den §§ 56 bis 64 oder nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist wie nach Abs. 1 zu bestrafen.

(5) Wer

1. den Bestimmungen der im § 77 Abs. 1, Z. 1, 3, 4 bis 16 oder 18 bis 21 angeführten Rechtsvorschriften zuwiderhandelt,
2. den Bestimmungen einer auf Grund der §§ 15 Abs. 7 oder 8 lit. a oder b, 19 oder 31 Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,
3. den Bestimmungen der §§ 15 Abs. 6 oder 17 Abs. 2, 18 Abs. 1, 20, 26 Abs. 2, 30 Abs. 5 erster Satz oder 34 Abs. 1 zuwiderhandelt,
4. als Erzeuger oder Importeur den Vorschriften des § 26 Abs. 4 oder 28 Abs. 6 zuwiderhandelt,

macht sich, sofern die Tat nicht nach den §§ 56 bis 64 oder nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 25.000 S zu bestrafen.

(6) Die Verfolgung einer Person wegen einer der in den Absätzen 1 bis 5 angeführten Verwaltungsübertretungen ist unzulässig, wenn gegen sie binnen Jahresfrist von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen wurde.

(7) Im Verwaltungsstrafverfahren sind die Bestimmungen der §§ 65, 67 und 69 sinngemäß anzuwenden.

§ 75. (1) Vor Verwertung der für verfallen erklärten Waren hat die Behörde den Beschuldigten und den durch den Verfall betroffenen Personen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die verfallenen Waren sind nutzbringend zu verwerten. Die verfallene Ware ist auf Kosten des Beschuldigten oder der vom Verfall betroffenen Person zu vernichten, wenn eine nutzbringende Verwertung nicht möglich ist oder die Verwertung der Ware nicht erwarten läßt, daß der erzielbare Erlös die Verwertungskosten übersteigen wird. Die Vernichtung der verfallenen Waren ist durch den Beschuldigten oder durch die vom Verfall betroffene Person auf ihre Kosten unter Aufsicht eines Aufsichtsorgans (§ 35) zulässig.

(3) Unbeschadet des § 65 Abs. 4 und des § 74 Abs. 6 ist der Erlös der Verwertung nach Abzug der damit verbundenen Auslagen und der etwa sonst uneinbringlichen Kosten des Strafverfahrens sowie von auf der Sache allenfalls lastenden öffentlichen Verbindlichkeiten an den Bund abzuführen.

IX. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

§ 76. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

a) Das Lebensmittelgesetz 1951, BGBl. Nr. 239, in der Fassung des Art. IX der II. Strafgesetznovelle 1952, und in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 245/1960, der Strafgesetznovelle 1963, BGBl. Nr. 175, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 235/1966, BGBl. Nr. 268/1968, und die auf Grund derselben erlassenen Verordnungen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird;

b) nachstehende Vorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen:

1. Die Bestimmungen des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939, DRGBl. I, S. 111;
2. die §§ 3 und 6, und bezüglich „Dulcin" der § 5 der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939, DRGBl. I, S. 336;
3. die Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942, DRGBl. I, S. 538.

Übergangsbestimmungen

§ 77. (1) Folgende Rechtsvorschriften bleiben als Bundesgesetze so lange weiter in Kraft, bis ihren Gegenstand regelnde Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in Wirksamkeit getreten sind:

1. Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 238, betreffend das Verbot der als Kinderspielzeug verwendeten, mit Glasstaub bestreuten sogenannten „Einklebebilder".

2. Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 240, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 69/1931, betreffend die Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetz vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89 ex 1897, bezeichneten Art.

3. Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 257, in der Fassung RGBl. Nr. 112/1905, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres.

4. Verordnung vom 2. April 1901, RGBl. Nr. 36, womit die Verwendung ungenießbarer Gegenstände für Eßwaren sowie das Verkaufen und Feilhalten solcher mit ungenießbaren Gegenständen versehenen Eßwaren verboten wird.

5. Verordnung vom 17. Juli 1906, RGBl. Nr. 142, in der Fassung BGBl. Nr. 137/1959 und 122/1960, über die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und Gebrauchsgegenständen sowie über den Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

6. Verordnung vom 9. Juli 1921, BGBl. Nr. 371, betreffend das Verbot des Handels mit gemischten, geschnittenen und getrockneten Pilzen.

7. Verordnung vom 21. September 1921, BGBl. Nr. 528, betreffend das Verbot der Verwendung von Milch in unplombierten Kannen.

8. Verordnung vom 16. Dezember 1922, BGBl. Nr. 925, betreffend das Verbot des gewerbsmäßigen Herstellens, Verkaufens und Feilhaltens einiger zur Fälschung von Lebensmitteln bestimmter Stoffe.

9. Verordnung vom 25. März 1931, BGBl. Nr. 90, über den Verkehr mit Kuhmilch, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 245/1935.

10. Verordnung vom 30. September 1935, BGBl. Nr. 526/1935, über den Verkehr mit Mineralwasser.

11. Verordnung vom 7. Mai 1947, BGBl. Nr. 118, betreffend den Verkehr mit Enteneiern.

12. Verordnung vom 3. Juni 1947, BGBl. Nr. 136, betreffend die Verwendung der Haut von Rinderköpfen und Unterfüßen von Rindern zur Wurstverarbeitung.

13. Verordnung vom 21. Mai 1957, BGBl. Nr. 122, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 204/1959, betreffend bestimmte Fette tierischer Herkunft (Fettverordnung).

14. Verordnung vom 6. Juni 1959, BGBl. Nr. 148, über den Verkehr mit Essigsäure zu Genußzwecken.

15. Verordnung vom 15. November 1960, BGBl. Nr. 258, über Herstellung, Verkauf, Zurichtung und Verwendung von Geschirren und Geräten, die mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommen, über Kinderspielzeug bestimmter Art sowie über bestimmte Arten der Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln (Geschirrverordnung).

16. Verordnung vom 22. Jänner 1962, BGBl. Nr. 129, betreffend die Herstellung, das Feilhalten und den Verkauf von aus rohem Schweinefleisch hergestellten Fleischwaren, die zum Genuß weder in gekochtem noch gebratenem Zustand bestimmt sind.

17. Verordnung vom 5. Juni 1962, BGBl. Nr. 158, über die Errichtung einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz und über die Festsetzung des Wirkungskreises der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung.

18. Verordnung vom 13. Dezember 1972, BGBl. Nr. 6/1973, über den Verkehr mit Speiseeis.

19. Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1973, BGBl. Nr. 627.

20. Verordnung vom 18. November 1954, BGBl. Nr. 262, über den Verkehr mit Honig und Kunsthonig.

21. Verordnung vom 21. September 1953, BGBl. Nr. 152, über die Bezeichnung der örtlichen Herkunft von gebrannten geistigen Getränken.

(2) Die Verordnungen vom 25. Mai 1908, RGBl. Nr. 155 und RGBl. Nr. 156 bleiben als Bundesgesetze so lange weiter in Kraft, bis eine Verordnung auf Grund des § 35 Abs. 6 dieses Bundesgesetzes in Wirksamkeit getreten ist.

(3) Die folgenden Rechtsvorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen, bleiben als Bundesgesetze so lange weiter in Kraft, bis ihren Gegenstand regelnde Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in Wirksamkeit getreten sind:

1. Verordnung über die Einführung fettwirtschaftlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 28. Februar 1939, DRGBl. I, S. 553 (Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, vom 28. Februar 1939, GBl. f. d. L. Ö., Nr. 403/1939).
2. Verordnung über den Fett-, Wasser- und Salzgehalt der Butter vom 21. August 1939, DRGBl. I, S. 1527.

§ 78. Folgende Vorschriften treten mit dem Inkrafttreten von ihren Gegenstand regelnden Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes außer Kraft:

a) Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz) vom 19. Juni 1934, DRGBl. I, S. 513.
b) Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 27. Februar 1939, DRGBl. I, S. 336, unbeschadet des § 76 lit. b, Z. 2, und die Verordnung vom 8. Februar 1939, RMBl. S. 139.

§ 79. (1) Rechte und Pflichten, die auf Grund der §§ 8, 24, 25 und 31 des Lebensmittelgesetzes 1951 begründet worden sind, bleiben aufrecht; sie unterliegen künftighin den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Die im Sinne des § 24 Lebensmittelgesetz 1951 eingerichteten staatlichen Untersuchungsanstalten gelten als Untersuchungsanstalten im Sinne des § 42 dieses Bundesgesetzes.

(3) Die bisher erfolgten Veröffentlichungen des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codex Alimentarius Austriacus) gelten als Verlautbarungen im Sinne des § 51 dieses Bundesgesetzes.

(4) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf das Lebensmittelgesetz 1951 oder einzelne Bestimmungen desselben verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 80. (1) Durch dieses Bundesgesetz werden nicht berührt:

a) das Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948 in der Fassung der Pflanzenschutzgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 181;
b) das Giftgesetz 1951, BGBl. Nr. 235;
c) das Futtermittelgesetz, BGBl. Nr. 97/1952 in der Fassung der Futtermittelgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 180 und der Futtermittelgesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 466;
d) das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958;
e) das Weingesetz 1961, BGBl. 187, in der Fassung der Weingesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 334 und der Weingesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 60;
f) das Bundesgesetz über den Verkehr mit Speisesalz, BGBl. Nr. 112/1963;
g) das Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967;
h) das Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung der Kundmachung, BGBl. Nr. 424/1968 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 452/1969, BGBl. Nr. 411/1970, BGBl. Nr. 492/1971, BGBl. Nr. 224/1972 und BGBl. Nr. 455/1972;

i) das Fleischbeschau-Übergangsgesetz, BGBl. Nr. 331/1971.

(2) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung auf den Umgang mit Waren und auf Tätigkeiten nach § 1 dieses Bundesgesetzes, soweit hierüber durch die hiefür maßgeblichen Rechtsvorschriften über Eisenbahn-, Post-, Schiffs- oder Luftverkehr eine Regelung getroffen ist.

Schlußbestimmungen

§ 81. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen treten aber frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

(3) Nachstehende Vorschriften dieses Bundesgesetzes treten erst mit dem Wirksamwerden der angeführten Verordnungen, die spätestens bis 30. Juni 1978 zu erlassen sind, in Kraft:

a) die Bestimmungen der §§ 11 sowie 12 Abs. 2 und 3, hinsichtlich Konservantien, Farbstoffe, Antioxydantien, Geruchs- und Geschmacksstoffe einschließlich der Lösungsmittel, hinsichtlich der Emulgatoren, Stabilisatoren und Verdickungsmittel, künstlicher Süßstoffe, Vitamine, Enzym-Präparate, hinsichtlich der allgemein (§ 12 Abs. 1 lit. a) als zulässig geltenden Zusatzstoffe sowie der sonstigen Zusatzstoffe durch Katalogisierung der Stoffe in einer der angeführten Gruppen sowie Aufzählung der Lebensmittel, bei denen sie verwendet werden dürfen und der hiefür maßgebenden Bedingungen, mit Verordnung nach § 12 Abs. 1;

b) die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 lit. c und e mit der Verordnung nach § 15 Abs. 7;

c) die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 lit. d mit der Verordnung nach § 15 Abs. 7;

d) die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 lit. a hinstichtlich des Verbotes des Inverkehrbringens von Tieren, die mit Stoffen im Sinne des § 15 Abs. 2 lit. c oder e behandelt wurden, mit der Verordnung nach § 15 Abs. 7;

e) die Bestimmungen des § 26 Abs. 1 lit. b und des § 27 Abs. 3 mit der Verordnung nach § 27 Abs. 2;

f) die Bestimmungen des § 28 Abs. 3 und 4 hinsichtlich der Stoffe im Sinne des Abs. 3 sowie § 30 Abs. 2 hinsichtlich der Zulassung von Stoffen im Sinne des § 28 Abs. 3, mit der Verordnung nach § 30 Abs. 1.

(4) Nachstehende Vorschriften dieses Bundesgesetzes treten erst mit der Erlassung der bezüglichen Bescheide in Kraft:

1. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 lit. a hinsichtlich des Verbotes der Anwendung von Stoffen entgegen den Anwendungsvorschriften für Stoffe im Sinne des § 16 Abs. 4 mit der Erlassung des Bescheides nach § 16 Abs. 4;

2. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 lit. b
   a) hinsichtlich des Verbotes des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, die mit nach § 16 Abs. 4 zugelassenen Stoffen entgegen den Anwendungsvorschriften behandelt wurden, mit der Erlassung der Bescheide nach § 16 Abs. 4;
   b) hinsichtlich des Verbotes des Inverkehrbringens von Lebensmitteln mit nicht zugelassenen Rückständen mit der Verordnung nach § 16 Abs. 6.

(5) Die Bestimmungen der §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 1 treten am 1. Juli 1978 in Kraft.

Vollziehung

§ 82. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

a) der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hinsichtlich des § 15 Abs. 7 und 9 sowie des § 16 Abs. 4 und 6 und des § 21 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;

b) der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hinsichtlich der §§ 19 Abs. 1 und 77 Abs. 1 Z. 19 bis 21, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;

c) der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hinsichtlich der §§ 31 Abs. 1 und 6, 33 Abs. 2 und 35 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

d) der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich § 31 Abs. 5 erster Satz, § 32, § 39 Abs. 4 zweiter Satz und hinsichtlich § 33 Abs. 3, soweit diese Bestimmung die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen berührt;

e) der Bundesminister für Justiz hinsichtlich des § 48, soweit er sich auf das gerichtliche Strafverfahren bezieht, und hinsichtlich der §§ 56 bis 73;

f) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.